

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

24. Mai 2017

Nummer 24

Inhalt	Seite
--------	-------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1011
---	------

- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)

Termin der Duisdorfer Gewerbeschau	1012
------------------------------------	------

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1012
--	------

- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf

Aufhebung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	1012
--	------

- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich

Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl in der Stadt Bonn am 14.05.2017	1014
---	------

1. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn	1017
--	------

1. Änderung der Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 16. Mai 2017	1021
---	------

Entgeltordnung für das Beethoven Orchester Bonn	1023
---	------

Änderung der Geschäftsordnung des Rates	1028
---	------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1029
---	------

- Zustellung von Bescheiden (Bürgeramt)

5. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)	1031
---	------

Redaktionell geändertes Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	1066
---	------

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - Bonn	1072
--	------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Leistungs- und Aufhebungsbescheid gem. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 15.05.2017	Az.: 50-143/82-0115
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Fazalrahman AMIRY	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 206, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 15.5.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Bastin)

Termin der Duisdorfer Gewerbeschau

Gemäß § 1 Abs. 3 der am 18.4.2013 vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Duisdorfer Gewerbeschau“ wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich der diesjährigen Duisdorfer Gewerbeschau der

11. Juni 2017

bekannt gegeben.

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Einleitung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 Folgendes beschlossen:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7016-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf, zwischen Wielandstraße, der Mirbachstraße, der rückwärtigen Grenze der Grundstücke Mirbachstraße 2a–8, der rückwärtigen Grenze der Grundstücke Kronprinzenstraße 12–16 und den nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Wielandstraße 10 und Kronprinzenstraße 6a und 8 einschließlich der Zufahrt von der Kronprinzenstraße zwischen den Häusern Nummer 8 und 12 ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörenden Begründung erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **01.06.2017** bis einschließlich **03.07.2017** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Zur Information hängt eine verkleinerte Farbkopie des Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der

nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter
www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 16.5.2017

Sridharan
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Aufhebung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 Folgendes beschlossen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6724-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, zwischen der Straße Am Ledenhof, der Stiftsstraße, dem Baudenkmal Ledenhof und dem Übergangsbereich zur Aue des Vilicher Baches ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7924-16 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, zwischen Käsbergstraße, Stiftsstraße, der Straße Am Ledenhof und dem Übergangsbereich zur Aue des Vilicher Baches ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der aufgehobene Bebauungsplan können während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten), eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6724-1 in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 7924-16 tritt mit der Bekanntmachung außer Kraft.

Hinweis zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7924-16:

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 6724-1 sowie zur Aufhebung des Bebauungs-
planes Nr. 7924-16:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16.05.2017

Sridharan
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Kreisergebnisse der Landtagswahl
in der Stadt Bonn am 14.05.2017**

Nachdem der Kreiswahlausschuss die Wahlkreisergebnisse festgestellt hat, werden gem. § 34 des Landeswahlgesetzes i.V.m. § 57 der Landeswahlwahlordnung die Wahlkreisergebnisse der Landtagswahl hiermit bekannt gegeben.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte,
- jede in einem Wahlkreis mit einem Wahlvorschlag aufgetretene Partei,
- der Präsident des Landtags sowie der Landeswahlleiter

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 24. Juni 2017 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 37 Landeswahlgesetz für erforderlich halten.

Der einzelne Wahlberechtigte bedarf hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten (§ 3 Wahlprüfungsgesetz NW).

Der Einspruch kann beim Präsidenten des Landtags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter eingelegt werden.

Bonn, den 17.05.2017

Ashok Sridharan
Oberbürgermeister

Wahlkreis Bonn I

Wahlberechtigte	115720
Wähler	77325
ungültige Erststimmen	1388
gültige Erststimmen	75937
ungültige Zweitstimmen	632
gültige Zweitstimmen	76693

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Kox, SPD	26217
Déus, CDU	27286
Schmitz, GRÜNE	7246
Müller-Rech, FDP	7408
Ebrahimi Zadeh, PIRATEN	922
Aggelidis, DIE LINKE	5043
Bayer, Die PARTEI	1815

Gewählt wurde: Déus, Guido (1968): Bundesbeamter, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bonn, kontakt@guido-deus.de, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	20257
CDU	22199
GRÜNE	9287

FDP	11209
PIRATEN	738
DIE LINKE	5787
NPD	96
Die PARTEI	911
FREIE WÄHLER	280
BIG	371
FBI/ FWG	20
ÖDP	155
Volksabstimmung	51
TIERSCHUTZliste	317
AD-Demokraten NRW	38
AfD	4324
AUFBRUCH C	48
BGE	82
DBD	41
DKP	31
ZENTRUM	18
DIE RECHTE	8
REP	20
DIE VIOLETTEN	69
JED	46
MLPD	65
PAN	6
Gesundheitsforschung	36
PARTEILOSE WG "BRD"	8
Schöner Leben	33
V-Partei ³	142

Wahlkreis Bonn II

Wahlberechtigte	110288
Wähler	77202
ungültige Erststimmen	983
gültige Erststimmen	76219
ungültige Zweitstimmen	578
gültige Zweitstimmen	76624

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Kunze, SPD	20536
Dr. Katzidis, CDU	29836

Beu, GRÜNE	6598
Dr. Stamp, FDP	10873
Wisniewski, PIRATEN	903
Ehresmann, DIE LINKE	3641
Bader, FREIE WÄHLER	640
Ulbrich, AfD	3192

Gewählt wurde: Dr. Katzidis, Christos Georg (1969): Polizeibeamter, Bonn, kontakt@christos-katzidis.de, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	18654
CDU	25285
GRÜNE	7524
FDP	13403
PIRATEN	599
DIE LINKE	4317
NPD	73
Die PARTEI	592
FREIE WÄHLER	332
BIG	453
FBI/ FWG	20
ÖDP	153
Volksabstimmung	37
TIERSCHUTZliste	316
AD-Demokraten NRW	42
AfD	4254
AUFBRUCH C	42
BGE	71
DBD	23
DKP	20
ZENTRUM	22
DIE RECHTE	12
REP	11
DIE VIOLETTEN	67
JED	49
MLPD	50
PAN	9
Gesundheitsforschung	23
PARTEILOSE WG "BRD"	8
Schöner Leben	46
V-Partei³	117

1. Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 966) sowie des § 7 der Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 31. März 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 478) folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bonn vom 31. März 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 480), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel dieser Vorschrift wird von „**Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn**“ in „**Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn**“ geändert.
2. § 2 (2) erhält folgende Fassung:
„Nicht entlehene Medien aus dem Bestand einer Einrichtung der Stadtbibliothek, in der sich die Kundin/der Kunde zum jeweiligen Zeitpunkt nicht befindet, können an den in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplätzen, im Internet und auch persönlich durch Antrag bestellt werden (Interner Leihverkehr). Die Anzahl der Bestellungen pro Kundenausweis kann durch die Leiterin/den Leiter der Stadtbibliothek aus organisatorischen Gründen beschränkt werden.“
3. § 2 (3) erhält folgende Fassung:
„Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht zum Bestand der Stadtbibliothek gehören, werden soweit möglich auf dem Weg des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft. Sie können an den in der Stadtbibliothek zugänglich gemachten elektronischen Buchungsplätzen, im Internet und auch persönlich durch Antrag bestellt werden.“
4. § 3 (1) erhält folgende Fassung:
„Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (28 Tage), sie kann durch die Leiterin/den Leiter der Stadtbibliothek für bestimmte Medienarten oder Medien mit besonderer Aktualität oder in begründeten Ausnahmefällen geändert werden. Sofern der Kundenausweis nicht gesperrt ist und keine Vormerkung vorliegt, sind auf Wunsch bis zu zwei Fristverlängerungen entsprechend der für die jeweilige Medienart festgesetzten Leihfrist möglich. Die Fristverlängerung muss spätestens am Tage des Ablaufes der Leihfrist beantragt sein. Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek kann bestimmte Medien von der Fristverlängerung ausnehmen.“

5. § 3 (2) erhält folgende Fassung:
„Nach Überschreiten der Leihfrist fallen pro Tag Säumnisgebühren gemäß Gebührentarif an für maximal bis zu 24 Tagen. Montage, Sonn- und Feiertage sowie Weiberfastnacht, Heiligabend und Silvester bleiben unberücksichtigt. Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek kann in begründeten Einzelfällen weitere Tage unberücksichtigt lassen. Danach wird die gebührenpflichtige Einziehung der Medien und der Gebühren durch die Stadtkasse der Bundesstadt Bonn eingeleitet. Pro Erinnerung (E-Mail oder Brief) und schriftlicher Mahnung fallen zusätzlich Pauschalmahngebühren gemäß Gebührentarif an. Das Kundenverhältnis ruht gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1 Buchstabe a.“
6. Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Allgemeine Pflichten der Benutzerin/des Benutzers und der Kundin/des Kunden“
7. § 4 (1) erhält folgende Fassung:
„Jede Benutzerin/jeder Benutzer bzw. jede Kundin/jeder Kunde ist verpflichtet, die Bücher oder anderen Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien sowie das Entnehmen oder Verändern von Buchungsmerkmalen.“
8. § 4 (4) erhält folgende Fassung:
„Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Bücher oder anderer Medien haftet die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Kundin/der Kunde ohne Rücksicht darauf, ob sie/ihn ein Verschulden trifft. Ersatz ist in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Ferner ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr gemäß dem anliegenden Gebührentarif zu zahlen.
Das Kundenverhältnis ruht gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1, Buchstabe b.“
9. § 4 (5) erhält folgende Fassung:
„Benutzerinnen/Benutzer bzw. Kundinnen/Kunden, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen leiden oder in deren/dessen Wohnung eine solche Krankheit auftritt, sind für die Dauer der Erkrankung von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Falls sie Bücher oder andere Medien entliehen haben, muss die Stadtbibliothek verständigt werden.“
10. § 4 (7) erhält folgende Fassung:
„Bei der Nutzung aus den von der Stadtbibliothek angebotenen Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Kundin/der Kunde haftet für jede Verletzung des Urheberrechtes.“

11. § 5 (1) erhält folgende Fassung:
Für die Inanspruchnahme der Angebote der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Nutzungs- und Gebührenordnung ist, erhoben.
12. § 5 (2) erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren werden sofort fällig. Erreichen die von einer Kundin/einem Kunden ausnahmsweise nicht sofort gezahlten Gebühren einen Betrag von 20 Euro, dann ruht ihr/sein Kundenverhältnis gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe c. Die Gebühren werden dann mittels Gebührenbescheid nach 30 Tagen eingefordert. Ausschlaggebend ist die Gebührenposition mit dem ältesten Entstehungsdatum.“
13. § 5 (3) erhält folgende Fassung:
„Sind die Gebühren älter als 90 Tage, werden die Gebühren bereits ab 10 Euro mittels Gebührenbescheid eingefordert und das Kundenverhältnis ruht gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1 Buchstabe c.
Sind die Gebühren bis 10 Euro älter als ein Jahr, ruht das Kundenverhältnis ebenfalls gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m § 7 Absatz 1 Buchstabe c.
Ausschlaggebend ist immer die Gebührenposition mit dem ältesten Entstehungsdatum.“
14. § 5 (6) erhält folgende Fassung:
„Kindergärten und Schulen sind generell von den Ziffern 1.5 sowie 3.2, 4.0, 4.1. des Gebührentarifs befreit.“
15. § 6 erhält folgende Fassung:
„ Die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek erlässt standortspezifische Hausordnungen, die durch Aushang in den Bibliotheksräumen bekanntgegeben wird.“
16. § 8 erhält folgende Fassung:
„Verstößt eine Benutzerin/ein Benutzer bzw. eine Kundin/ein Kunde grob oder wiederholt gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung oder gegen Weisungen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangen sind, kann sie/er von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.“
17. Tarif Nr. 4.0 des Gebührentarifs zur Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn erhält folgende Fassung:

„4.0	Überschreiten der eingeräumten Leihfrist pro Band oder andere Medieneinheit je Tag (außer Montage, Sonn- und Feiertage, Heiligabend, Silvester und Weiberfastnacht sowie weitere festgesetzte Tage gem. § 3, Abs. 2))	1,00
	Erwachsene	0,50“
	Jugendliche (bis einschl. 17 Jahren)	

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorgenannten Änderungen der Gebührenordnung treten am 29. Mai 2017 in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung der Stadtbibliothek Bonn**

Vom 16. Mai 2017

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. s. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1150), folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadtbibliothek Bonn vom 31. März 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 478) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

**„ § 7
Gebühren und Nutzungshinweise**

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben.

Regelungen zu den Gebühren sowie zur Nutzung der Stadtbibliothek trifft die jeweils gültige Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bonn.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 29. Mai 2017 in Kraft.

— — —

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 16. Mai 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

E N T G E L T O R D N U N G

für das Beethoven Orchester Bonn

Aufgrund des § 41 Abs.1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S 966) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Beethoven Orchester Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

- (1) Die Tageskartenpreise betragen für Freitagskonzerte, sowie für die Konzerte Um Elf und Im Spiegel

	Preisgruppe	I	II	III	IV	V
a)	Freitagskonzerte	34,00 EUR	30,00 EUR	26,00 EUR	21,00 EUR	17,00 EUR
b)	Um Elf	29,00 EUR	25,00 EUR	23,00 EUR	18,00 EUR	15,00 EUR
c)	Im Spiegel	29,00 EUR	25,00 EUR	23,00 EUR	18,00 EUR	15,00 EUR

- (2) Für die weiteren Konzertreihen des Orchesters werden die folgenden einheitlichen Tageskartenpreise festgelegt:
- a) Konzerte des Educationprogramms: 10,00 EURO
(ausgenommen Schulkonzerte)
 - b) Konzerte im Beethoven-Haus Bonn: 22,00 EURO
 - c) Konzerte im Kanzlerbungalow 27,00 EURO
- (3) Für Sonderkonzerte gelten die Preise nach Absatz 1 und Absatz 2 – je nach Spielstätte – entsprechend, § 3 und § 4 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für Personalkarten wird ein Entgelt von 4,00 € festgelegt. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Gebührenkarten gem. § 8 Abs. 4 können zu einem Preis ausgegeben werden, der 40 % des Durchschnittspreises der jeweiligen Veranstaltung beträgt. Der sich ergebende Preis wird auf volle EURO aufgerundet. Eine Vorverkaufsgebühr wird nicht erhoben.
- (6) Schulkonzerte werden eintrittsfrei angeboten.

§ 3 Entgeltanpassungen

Bei besonders preisintensiven Sonderkonzerten bzw. Galen mit teuren Künstlerinnen und Künstlern ist die Orchesterleitung berechtigt, die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Tageskartenpreise um bis zu 40% zu erhöhen.

§ 4 Kooperationsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die das Orchester mit einem oder mehreren Veranstaltern gemeinsam durchführt, darf die in § 2 Abs. 1 vorgegebene Preisgruppeneinteilung verändert und von den in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 vorgegebenen Preisen um bis zu 30 % nach oben und unten abgewichen werden. Abweichungskriterien können kostenintensive Künstlerinnen und Künstler oder Spielstätten sein, besondere technische Anforderungen eines Konzertes oder auch der Versuch über die Anpassung der Eintrittspreise, neue Zielgruppen zu erschließen.

§ 5 Abonnements

- (1) Für alle Konzerte der Reihen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b gilt im Abonnement
 - a) eine Ermäßigung von 25% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Vollzahler.
 - b) eine Ermäßigung von 60% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.
- (2) Für alle Konzerte der Reihen nach § 2 Abs. 1 gilt im **Abo Variable** (Wahlabonnement für 4 bzw. 6 Konzerte)
 - a) eine Ermäßigung von 20% auf den jeweiligen Tageskartenpreis nach § 2 Abs 1 a) für Vollzahler.
 - b) eine Ermäßigung von 55% auf den jeweiligen Tageskartenpreis nach § 2 Abs 1 a) für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.
- (3) Für alle Konzerte der Reihe nach § 2 Abs. 1 b) gilt im **Abo OK** (Kombination aus 3 Opernvorstellungen und 4 Konzerten „Um Elf“) eine Ermäßigung von 25 % auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Vollzahler.
- (4) Für alle Konzerte nach § 2 Abs. 1 Abs. 2 und Abs. 3 (mit Ausnahme des Freitagskonzerts im Rahmen des Beethovenfestes sowie der Konzerte nach § 2 Abs. 2 a)), gilt im **Abo Querbeet** (Wahlabonnement für 4 bzw. 6 Konzerte)
 - a) eine Ermäßigung von 20% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Vollzahler.

- b) eine Ermäßigung von 55% auf den jeweiligen Tageskartenpreis für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Grundwehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungsausweisen für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen mit entsprechendem Nachweis.

(5) FamilienCard:

Die FamilienCard gilt für einen Erwachsenen und bis zu 2 Kindern unter 18 Jahren und hat den Preis einer nicht ermäßigten Tageskarte bzw. eines Vollzahlerabonnements. Hiervon ausgenommen sind Konzerte des Educationprogramms.

§ 6 Sonstige Rabattierungen

- (1) Die Theatergemeinde e.V. und die Volksbühne e.V. erhalten bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler eine Ermäßigung von 40 %, die Junge Theatergemeinde und die Junge Volksbühne eine Ermäßigung von 50 % auf den jeweiligen Tageskartenpreis. Die Orchesterleitung ist berechtigt, Galen, Gastspiele und Sonderkonzerte hiervon auszunehmen.
- (2) Besuchergruppen erhalten bei einer Abnahme von mindestens 7 Eintrittskarten für ein Konzert eine Ermäßigung von 20 % auf den Tageskartenpreis.
- (3) Schulklassen und Musikkurse (empfohlen für die Klassenstufen 9 – 13) erhalten für die Konzerte des Beethoven Orchester Bonn Eintrittskarten für 5 EUR/ Schüler. Die Orchesterleitung ist berechtigt, die Konzerte und Kontingente, für die dieses Angebot gilt, zu beschränken. Lehrerinnen und Lehrer erhalten eine freie Begleiterkarte pro 10 Schüler.
- (4) 15 Minuten vor Beginn der Konzerte der Reihen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 besteht die Möglichkeit, Tageskarten jeder Preiskategorie zum einheitlichen Preis von je 8 EUR zu verkaufen. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.
- (5) Abonnenten der Reihen Freitagskonzerte, Um Elf und Im Spiegel erhalten für jede Konzertkarte außerhalb ihres Abonnements einen Rabatt in Höhe von 10% auf den jeweiligen Tageskartenpreis.

§ 7 Ermäßigungen

- (1) Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Studentinnen und Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Grundwehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, erhalten gegen Nachweis eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis. Kinder unter 2 Jahren haben freien Eintritt.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Dienst-, Presse-, Personal- und Gebührenkarten

(1) Dienstkarten:

Personen, die im dienstlichen Interesse oder aus Sicherheitsgründen zum Besuch von Veranstaltungen verpflichtet oder berechtigt sind, benötigen keine Karten. Das Entscheidungs-messen über das dienstliche Interesse sowie die Auswahl der Dienstplätze obliegt der Orchesterleitung.

(2) Pressekarten:

Die Orchesterleitung kann unentgeltliche Pressekarten an alle ausgewiesenen Medienvertreterinnen und Medienvertretern ausgeben, die erklären, dass der Veranstaltungsbesuch der Berichterstattung dient.

(3) Personalkarten:

Die Orchesterleitung kann für Veranstaltungen des Orchesters an alle Beschäftigten einschließlich der freiberuflich Beschäftigten des Orchesters Personalkarten ausgeben, wenn für die jeweilige Veranstaltung eine Auslastung im freien Verkauf nicht mehr zu erwarten ist. Je Produktion können maximal zwei Personalkarten an den bzw. die Beschäftigte abgegeben werden. Darüber hinaus können 2 Gebührenkarten ausgegeben werden. Freiberuflich Beschäftigte können nur für die Produktion Karten erhalten, für die sie tätig sind. Die vorgenannten Regelungen gelten analog. Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

(4) Gebührenkarten:

Angehörige anderer Bühnen- bzw. Kulturorchester können Gebührenkarten erhalten, ebenso Personalkartenberechtigte gemäß Abs. 3.

(5) Personal- und Gebührenkarten dürfen nur ausgegeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenverkauf nicht eingeschränkt wird.

§ 9 Freikarten

(1) Freikarten können aus repräsentativen und dienstlichen Gründen sowie zu Marketingzwecken vergeben werden, wenn dadurch der allgemeine Kartenvorverkauf nicht eingeschränkt wird, und zwar:

- a) Ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Kulturausschusses mit Begleitperson,
- b) Gästen auf Einladung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin, des Kulturdezernenten bzw. der Kulturdezernentin oder der Orchesterleitung,
- c) Vertragspartnern, Zuwendungsgebern oder Sponsoren,
- d) zur Pflege des nachwachsenden Publikums, im Rahmen befristeter Marketingaktionen und aufgrund des besonderen kulturpolitischen Auftrages des Orchesters,
- e) Inhabern von Gutscheinen für Neubürgerinnen und Neubürgern.

Die Entscheidung hierüber trifft die Orchesterleitung.

(2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis den Vermerk „B“ trägt, erhalten freien Eintritt.

(3) Abonentinnen und Abonnenten erhalten 2 Freikarten für ein Konzert ihrer Wahl für die Neuwerbung eines neuen Abonnenten oder einer neuen Abonentin.

§ 10 Sonstige Entgelte

- (1) Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 7 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf eine Vorverkaufsgebühr von 10 % erhoben. Die sich nach Hinzurechnung der Vorverkaufsgebühr ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.
- (2) Bei einer durch den Abonnenten verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ein Umbuchungsentgelt von 3,00 € je Karte erhoben.
- (3) Für den Ersatz von verloren gegangenen Abonnementkarten wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € je Karte erhoben.
- (4) Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versendungsvorgang 3,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.
- (5) Die Karten gelten als Fahrausweise im VRS-Verbund Bonn/Rhein-Sieg. Die hierfür anfallenden Gebühren werden in voller Höhe vom Orchester getragen.
- (6) Die Buchung der Karten ist über print@home möglich. Die hierfür vom Ticketpartner erhobene Gebühr trägt der Besucher.

§ 11 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zur Spielzeit 2017/18 am 01. August 2017 in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn

Die Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn vom 27. Juni 1996, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 07. Mai 2015, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4) Die Ratssitzungen enden spätestens um 23:00 Uhr; begonnene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. Der Rat kann eine Verlängerung der Sitzungszeit mehrheitlich beschließen. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, wird in der Einladung rein vorsorglich eine Folgesitzung für den auf den Sitzungstag folgenden Montag ab 20:00 Uhr einberufen und öffentlich bekanntgemacht. Jede andere Vertagung einer Sitzung bedarf einer erneuten Einberufung, die mindestens zwei Tage vor dem Folgetermin ausgesprochen und öffentlich bekanntgemacht werden muss.“

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 beschlossen.

Bonn, den 16. Mai 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.05.2017	PK-Nr. 7777.2571.2772
Betroffene/r Oleg Krasilscikovs, Markusstraße 30, 53757 Sankt Augustin	
Datum 15.05.2017	PK-Nr. 7777.2599.1671
Betroffene/r Sebastiaan Robertus Paulus de Witte, Drususstraße 7, 53111 Bonn	
Datum 12.05.2017	PK-Nr. 7777.1688.4205
Betroffene/r Ismail Can, Seehausstraße 17, 53117 Bonn	
Datum 18.04.2017	PK-Nr. 7779.3305.1933
Betroffene/r Abdilaahi Yussuf, Kurfürstenstraße 25, 53639 Königswinter	
Datum 22.03.2017	PK-Nr. 7779.3303.0359
Betroffene/r Vamir Shartari, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 28.03.2017	PK-Nr. 7779.3303.5288
Betroffene/r Marcel Winston Molitorisz, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 04.04.2017	PK-Nr. 7779.3304.1938
Betroffene/r Manfred Trockenbroch, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 05.04.2017	PK-Nr. 7779.3304.3485
Betroffene/r Marcel Winston Molitorisz, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **17.05.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.05.2017	PK-Nr. 7777.2571.2772
Betroffene/r Oleg Krasilscikovs, Markusstraße 30, 53757 Sankt Augustin	
Datum 15.05.2017	PK-Nr. 7777.2599.1671
Betroffene/r Sebastiaan Robertus Paulus de Witte, Drususstraße 7, 53111 Bonn	
Datum 12.05.2017	PK-Nr. 7777.1688.4205
Betroffene/r Ismail Can, Seehausstraße 17, 53117 Bonn	
Datum 18.04.2017	PK-Nr. 7779.3305.1933
Betroffene/r Abdilaahi Yussuf, Kurfürstenstraße 25, 53639 Königswinter	
Datum 22.03.2017	PK-Nr. 7779.3303.0359
Betroffene/r Vamir Shartari, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 28.03.2017	PK-Nr. 7779.3303.5288
Betroffene/r Marcel Winston Molitorisz, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 04.04.2017	PK-Nr. 7779.3304.1938
Betroffene/r Manfred Trockenbroch, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 05.04.2017	PK-Nr. 7779.3304.3485
Betroffene/r Marcel Winston Molitorisz, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **17.05.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

**Satzung
der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn
(Abfallsatzung)**

vom 18.12.2012

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1110) geändert worden ist,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) SGV. NRW.74, zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17. 12. 2009 (GV.NRW. S.863, ber. S.975),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I. 2012, S. 257),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. 2009, S. 2353)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW), soweit diese Aufgaben nicht dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung der bonnorange AöR und des REK obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die bonnorange AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr, die ihr gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:

- Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen
- Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)
- Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
- Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist

- Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns sowie die Nachsorge stillgelegter Anlagen, solange sie dieser bedürfen.
- (3) Im Übrigen wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben des REK

- (1) Die Bundesstadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation - REK - gegründet und ihm folgende der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen:
- a) Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegt der bonnorange AöR.
 - b) Die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der bonnorange AöR ab dem 01.01.2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG, sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaige bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.

- c) Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen der bonnorange AöR.
 - d) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.
 - e) Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Bioabfälle.
- (2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG für die dem REK gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die bonnorange AöR betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung nach

§ 1 eine öffentliche Einrichtung, soweit die Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind (vgl. § 2). Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit und wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet. Die bonnorange AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(2) Im Einzelnen erbringt die bonnorange AöR gegenüber dem Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, vgl. § 3 Abs. 7 KrWG
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
- 3a. Einsammeln und Befördern von Alttextilien
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach dem ElektroG und § 18 dieser Satzung
6. Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 13 Absatz 1 ElektroG
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
10. Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01.01.2016, 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 VerpackV.
- (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR oder der Stadt Bonn durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können, soweit sie nicht gesetzlich geboten sind, im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern.
- (5) Die bonnorange AöR wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.
- (6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10. September 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 **Ausschluss der Abfallentsorgung**

- (1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,
 - 1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, wenn sie in Haushalten bzw. Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen und von den von der bonnorange AöR eingerichteten besonderen Sammelstellen angenommen werden,
 - 2. für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen,

- (2) Darüber hinaus kann die bonnorange AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die bonnorange AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können.
- (4) Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 5 Abfälle

- (1) Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt (§ 5 Abs. 1 KrWG). Beim Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle (Sperrmüll), Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungen, gefährliche Abfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sowie Baustellenabfälle zu unterscheiden.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Organische Küchen- und Gartenabfälle können als sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen behandelt werden, soweit eine Entledigung nach § 17 nicht erfolgt.
- (3) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich sind alle übrigen Abfälle, § 3 Abs. 5 KrWG.

§ 6 Trennung nach Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten gem. § 5 Abs. 2 sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und dem jeweiligen Sammelsystem zuzuführen.
- (2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG (z.B. Gewerbebetriebe) sind getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu halten und den vorgeschriebenen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

II. Anschluss und Benutzung

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die bonnorange AöR nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang). Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschl. des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters. Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Absatz 5 voraus. Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu den nach Maßgabe des § 23 von der bonnorange AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich, genutzt wird, soweit dort Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können. Nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung ist eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.
- (4) Es ist - abgesehen von der Ausnahmeregelung in § 8 - nicht zulässig, Abfälle zur Beseitigung auf Grundstücken oder in Anlagen von Anschlusspflichtigen, wie z. B. Verbrennungsanlagen, vollständig oder teilweise zu beseitigen, zu vergraben, zu lagern, abzulagern oder zu behandeln.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die bonnorange AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9 Befreiung

- (1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung). Die bonnorange AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Die bonnorange AöR kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Einsammeln und Transport der Abfälle befreien, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Die Möglichkeit eines anderweitigen Einsammelns und Transportierens der Abfälle ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (3) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 bestehen.

III. Einsammeln und Befördern

§ 10

Art des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
 - a) Abfallbehälter nach EN 840, b) Beistellsäcke, c) Depotcontainer,
 - d) Sondersammelverfahren, e) Unterflurcontainer
- (3) Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, Alttextilien, organische Küchen- und Gartenabfälle, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.
- (4) Es ist unzulässig, in Abfallbehälter oder Depotcontainer, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle einzugeben.
- (5) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.

§ 11

Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

MGB 40 (40 I, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 60 (60 I, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 80 (80 I, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg

MGB 100 (100 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	40 kg
MGB 120 (120 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	48 kg
MGB 240 (240 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	96 kg
MGB 660 (660 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	264 kg
MGB 1.100 (1.100 l, EN 840)	nominale Nutzlast:	440 kg

Unterflurcontainer in diversen Größen bis max. 5 m³

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 l (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 l (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 l (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 l pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 l Inhalt ist die Mindestausstattung für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 l und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 l pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird.

Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der

- (2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 l bei wöchentlicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:

Branche	EWG	Multiplikator
Krankenhäuser u.ä.	0,8-1,2	je Platz
Schulen, Kindergärten	0,8-1,2	je 10 Kinder
Verwaltungen, Büros	0,8-1,2	je Mitarbeiter
Speisewirtschaften, Imbisse	3,0-5,0	je Mitarbeiter
Schankwirtschaften,		
Eisdielen	1,0-3,0	je Mitarbeiter
Beherbergungsbetriebe	0,8-1,2	je 4 Betten
Lebensmittelhandel	1,0-3,0	je Mitarbeiter
Sonst. Einzel- und Großhandel	0,4-0,6	je Mitarbeiter
Industrie, Handwerk	0,4-0,6	je Mitarbeiter

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.

- (3) Nicht infektiöse Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensiv-Pflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäusche und Einwegspritzen), sind, sofern sie nicht nach § 3 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in besonders hierfür durch die bonnorange AöR bereitgestellte verschließbare Abfallbehälter einzugeben.

Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Abfuhr.

- (4) Die anfallenden Abfälle sind nur in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig. Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (5) Abfallbehälter können den Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer

für kürzere Zeiträume - längstens jedoch für die Zeit von 9 Monaten - auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern vorübergehend Abfälle in außergewöhnlichem Umfang anfallen.

- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden. Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungs-Behälter des Unterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.
- (8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 12

Beistellsäcke

- (1) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich anfallenden Abfalls werden als zusätzliche Behältnisse Beistellsäcke mit 70 l Inhalt zugelassen.
- (2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.
- (3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift "bonnorange AöR" sowie den Hinweis "für Hausabfälle bestimmt". In dem jeweils geltenden Verkaufspreis ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren
 - b) Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz
- (2) Sperrmüll wird vierteljährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.
- (4) Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.

§ 14

Behältnisse aus Altglas

Behältnisse aus Altglas (Flaschen, Gläser) sind zur Wiederverwertung in die im Stadtgebiet aufgestellten besonderen Depotcontainer - nach Farbe getrennt - einzufüllen. Die Ablagerung solcher Altglasbehältnisse außerhalb der Depotcontainer ist nicht zulässig; dies gilt auch, wenn die Container voll sind.

§ 15

Altpapier

- (1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung zu sammeln (Bündelsammlung, Abfuhr der Papiertonnen und Papiercontainer). Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.“
- (2) Die jeweiligen Abfuhrtermine für Altpapier werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Altpapier einschließlich Blauer Tonne bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

§ 15a

Alttextilien

- (1) Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

§ 16

Verpackungen

- (1) Leichtverpackungen (geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden) sind in besonderen Wertstoffbehältnissen (Gelbe Säcke, Gelbe Tonnen) zu sammeln.

- (2) Die Wertstoffbehältnisse werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Wertstoffbehältnisse sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die gelben Wertstoffbehältnisse eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten besonderen Sammelsystemen zuzuführen.
- (4) Das Ablagern von Verkaufsverpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.
- (5) Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - BGBl. I 1998 S. 2379, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) sind nach Maßgabe dieser Verordnung durch den Vertreiber zurückzuführen.

§ 17

Organische Küchen- und Gartenabfälle

- (1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sollen, soweit eine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück nicht stattfindet, entsprechend den Absätzen 2 bis 4 entsorgt werden. In die auf Friedhöfen der Stadt aufgestellten stationären Grüncontainer können auch Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn Grünabfälle aus Gärten eingeben. Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
- (2) An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von organischen Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) Die Sammlung organischer Küchen- und Gartenabfälle in einem besonderen Abfallbehälter (Biotonne) wird im gesamten Stadtgebiet angeboten. Die Teilnahme an diesem System ist freiwillig; die Eigenkompostierung genießt Vorrang. In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öf-

fentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- (4) Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse dürfen in die Depotcontainer für Grünabfälle oder in die Biotonnen (siehe Absätze 2 bis 4) nicht eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag ein Biomüllgefäß zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 l nicht überschreiten.

§ 18

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikkleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus Haushalten und Kleingewerbe sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zur Wiederverwendung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung gesondert bereit zu stellen. Die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine werden den Besitzern nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung mitgeteilt, die Bereitstellung aus Kleingewerbe muss an den Sammelstellen der bonnorange AöR erfolgen.
- (3) Zu Elektrogroßgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Wäschetrockner, große Küchen- und Heimwerkergeräte, Staubsauger, Großgeräte aus nichtgewerblicher Gartenpflege, große Geräte aus der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik oder der Unterhaltungstechnik.
- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Elektrogroßgeräte bis 07.00 Uhr unbebraut am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.

- (5) Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Sammelstellen der bonnorange AöR auf dem Gelände der MVA sowie dem Betriebshof Weststraße abgegeben werden.

§ 19

Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle gem. §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG aus Haushalten sind Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen brennbaren Stoffen, Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden, Säuren, Laugen sowie feste chemische Abfälle (z. B. Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien) und dergleichen.
- (2) Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, bei den Sammelstellen für gefährliche Abfälle abzugeben. Die Sammelstellen können mobil oder ständig ortsgebunden eingerichtet werden. Die Aufsichtspersonen der Sammelstellen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Sammelstellen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Gefährliche Abfälle (Kleinmengen) aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung ausschließlich bei den beiden ortsgebundenen Sammelstellen für gefährliche Abfälle abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.
- (4) Die Standorte und Öffnungszeiten werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

§ 20

Baustellenabfälle

Baustellenabfälle sind nach verbrennbaren und nichtverbrennbaren Abfällen getrennt abzuliefern.

§ 21

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer die Standplätze der Abfallbehälter auf dem zu entsorgenden Grundstück; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.
- (2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 cm freien Raum haben. Für den Transport der Behälter ist ein Gang von mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der ein Absetzen der Behälter aushält. Die Standplätze sollen in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen oder Rillen unterbrochen sein. Das Oberflächenwasser muss von den Standplätzen abfließen oder versickern können.
- (4) Standplätze in Kellern und Stockwerken oder Vertiefungen (z. B. in den Boden eingelassene Betonringe) werden aus Gründen der Unfallverhütung grundsätzlich nicht zugelassen. Besteht jedoch keine Möglichkeit, einen ebenerdigen Standplatz einzurichten, müssen die Grundstückseigentümer die Abfallbehälter aus Kellern und Stockwerken an Abfuhrtagen ebenerdig und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellen.
- (5) Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 l können an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer verwindungsfreien Schranktür aufgehangen werden. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.
- (7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen und mindestens 1,00 m, für fahrbare

Behälter 1,50 m, breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigerung 1 : 20) auszugleichen. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2,00 m hoch und 1,00 m, bei fahrbaren Behältern 1,50 m, breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein. Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 m betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.

- (8) Abfallbehälter werden erst dann gestellt, wenn die Standplätze, die Anfahr- und Transportwege den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sollte die Forderung aus baulichen Gründen nicht zu Beginn der Nutzung des Gebäudes erfüllt werden können, so muss ein Provisorium geschaffen werden, das in Bezug auf Standplatz und Transportweg den Vorschriften der Absätze 2, 3 und 7 entspricht.
- (9) Die gefüllten Abfallbehälter eines Unterflursystems werden von der bonnorange AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen am Standplatz mit einem Kranfahrzeug geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle gewährleistet ist. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.

IV. Abfallentsorgungsanlagen

§ 22

Bestimmung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn), die Entsorgungsanlagen der bonnorange AöR oder des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation - REK -, sowie der jeweils beauftragten Dritten.
- (2) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden in den jeweiligen Betriebsordnungen festgelegt und jährlich im Abfallplaner bekannt gemacht.

§ 23

Müllverwertungsanlage Bonn

- (1) Die nicht der stofflichen Verwertung zugeführten Abfälle werden in der MVA Bonn entsorgt. Hier werden die Abfälle unter Verwertung des bei der Verbrennung entstehenden Dampfes behandelt. Die Anlage wird von der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH betrieben.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt Bonn kann Abfallstoffe, die nicht gemäß § 4 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, bei der MVA Bonn abliefern. Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist die Art der Abfälle (z. B.: Hausmüll, Baumischabfälle) eindeutig und zutreffend zu deklarieren.
- (3) Die Ablieferung von Abfällen bei der MVA Bonn ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der bonnorange AöR zulässig. Dies gilt nicht bei Abfallstoffen, die wegen ihrer geringfügigen Menge und zur Förderung des Umweltschutzes zu den Sammelstellen der bonnorange AöR angefahren werden. Die Erlaubnis der bonnorange AöR ist bei der Ablieferung unaufgefordert vorzuzeigen; sie verliert ihre Gültigkeit, sobald die zugelassene Wagenladung abgeladen ist.
- (4) Die bonnorange AöR kann die Ablieferung untersagen, wenn die Entsorgung wegen der Menge oder Art der Abfallstoffe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, für die die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es kann der Nachweis verlangt werden, dass die Abfallstoffe für die Umwelt unschädlich sind.
- (5) Der aufsichtsführende Mitarbeiter der MVA Bonn oder der bonnorange AöR übt das Hausrecht aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 24

Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten

- (1) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Absatz 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Papiersammlung (§15) erfolgt grundsätzlich monatlich. Aus Gründen

der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 l und 1.100 l Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.

- (2) Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt. Die Terminverschiebungen werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Mülladern vom Standort geholt, entleert und danach wieder zurückgebracht. Können die Behälter ohne Verschulden der bonnorange AöR nicht entleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der an der Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die bonnorange AöR im Rahmen der ihr zugegebenen Möglichkeiten für Ersatzregelungen sorgen.

V. Sonstige Rechte und Pflichten

§ 26

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie deren wesentliche Änderung unverzüglich schriftlich bei der bonnorange AöR anzumelden. Er hat dabei im Rahmen der Regelung des § 11 Absatz 1 die freie Wahl unter den satzungsmäßig zugelassenen Abfallbehältern; wird

jedoch hierdurch die ordnungsgemäße Entsorgung des Grundstücks nicht sichergestellt, legt die bonnorange AöR Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die sonstigen Leistungen fest.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die bonnorange AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 27

Auskunftspflicht, Zugang zu den Grundstücken

- (1) Der Anschlussberechtigte ist über § 26 hinaus verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, richtet sich nach § 35 Landesabfallgesetz. Sie obliegt den Beauftragten der Abfallwirtschaftsbehörden. Diesen ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Betrieben zu gewähren, auf bzw. in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Abfallwirtschaftsbehörden berechtigt, diese mit Zwangsmitteln nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 28

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten die Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter, Abfallsäcke oder in Depotcontainer eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen gelten die Abfälle, die in zulässiger Weise auf das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gebracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorange AöR über, sobald sie eingesammelt oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.

- (4) Die bonnorange AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden.

§ 29 Haftung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Sondersammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften und den jeweiligen Betriebsordnungen.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des § 21 entsprechen, haftet die bonnorange AöR dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und der Sondersammelstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 30 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 31

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,
2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Müllsammelgefäße eingibt oder der MVA Bonn zuführt,
3. entgegen §§ 6, 14, 15, 15a, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,

7. entgegen § 10 in Abfallbehältnisse, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,
8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt
10. entgegen §§ 14, 15 und 15a außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
11. entgegen § 16 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
12. entgegen § 17 Abs. 4 Reste zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
13. entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,
14. entgegen §§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
15. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
16. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,

17. entgegen § 21 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,
18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,
19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche - nicht nur gelegentliche - Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

VI. Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15.05.2017

gez. H. Wiesner

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR über das Einsammeln und den Transport von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

0201 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
0201 99 Abfälle a.n.g.

Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

0202 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
0202 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

0203 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Abfälle aus der Milchverarbeitung

0205 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

0206 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

0207 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

0301 04 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
0301 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 0301 04 fallen

Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

Abfälle aus der Textilindustrie

- 0402 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 0402 10 Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 0402 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 0402 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

- 0603 14 Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 11 und 0603 13 fallen

Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.

- 0613 03 Industrieruß

Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern

- 0702 13 Kunststoffabfälle

Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika

- 0705 99 Abfälle a.n.g.

Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 0706 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 0706 99 Abfälle a.n.g.

Abfälle aus der HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

Abfälle HZVA von Druckfarben

- 0803 17 Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 0803 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen

Abfälle aus der fotografischen Industrie

Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 0901 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 0901 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

Abfälle aus thermischen Prozessen

Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

- 1003 02 Anodenschrott
- 1003 17 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 1003 18 Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1003 17 fallen

Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie

- 1102 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 1201 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

- 1501 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 1501 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 1501 03 Verpackungen aus Holz
- 1501 05 Verbundverpackungen
- 1501 06 gemischte Verpackungen
- 1501 09 Verpackungen aus Textilien
- 1501 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 1502 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1502 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1502 02 fallen

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)

1601 03 Altreifen

Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten

1602 09 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

1605 04 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

1605 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen

1605 06 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

1605 07 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

1605 08 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

1605 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

Holz, Glas und Kunststoff

1702 01 Holz

1702 03 Kunststoff

1702 04 Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

1703 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen

1703 03 Kohlenteer und teerhaltige Produkte

Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

1706 03 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

1706 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 1706 01 und 1706 03 fällt

Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

1709 03 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

1709 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- oder Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

1801 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 1801 03)

- 1801 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 1801 07 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1801 06 fallen
- 1801 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 1801 08 fallen

Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

- 1802 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 1802 02 fallen
- 1802 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (a.n.g.)

- 1908 01 Sieb- und Rechenrückstände

Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

- 1909 04 gebrauchte Aktivkohle

Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

- 1912 01 Papier und Pappe
- 1912 04 Kunststoff und Gummi
- 1912 06 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 1912 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 1912 06 fällt
- 1912 08 Textilien
- 1912 11 Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 1912 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen

Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)

- 2001 01 Papier und Pappe
- 2001 02 Glas
- 2001 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 2001 10 Bekleidung
- 2001 11 Textilien
- 2001 13 Lösemittel
- 2001 14 Säuren
- 2001 15 Laugen
- 2001 17 Fotochemikalien
- 2001 19 Pestizide
- 2001 21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

2001 23 gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
2001 26 Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 25 fallen
2001 27 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
2001 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 27 fallen
2001 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen
2001 33 Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02, oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
2001 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen
2001 35 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte , die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21 und 2001 23 fallen
2001 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen
2001 37 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
2001 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt
2001 39 Kunststoffe
2001 40 Metalle
2001 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

2002 01 Biologisch abbaubare Abfälle
2002 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

Andere Siedlungsabfälle

2003 01 gemischte Siedlungsabfälle
2003 02 Marktabfälle
2003 03 Straßenkehrricht
2003 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
2003 07 Sperrmüll
2003 99 Siedlungsabfälle a.n.g.

Anlage 3
zu Artikel 2

der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundestadt Bonn

Folgende Straßen werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen:

Straßenname	Stadt- bezirk	Straßen- art	Reinigungs- klasse	G	Bemerkungen
Adolf-Heuser-Weg	BO	A	IV	G	
Alice-Salomon-Straße	BE	A	IV	G	ausgenommen Hausnummer 36-46
Alice-Salomon-Straße	BE	A	V		von Hausnummer 36-46
Am Alten Poststadion	BO	A	IV	G	ohne Stichstraße
Am Alten Poststadion	BO	A	V		Stichstraße von Hausnr. 53/67 bis 55
Am Alten Rheinarm	BE	A	IV	G	ausgenommen Stichstraße zu Hausnr. 8 und 10 / 12
Am Alten Rheinarm	BE	A	V		ohne Stichstraße zu Hausnr. 8 und 10 / 12
Am Bruch	HA	A	IV	G	alles, ausgenommen Stichstraße zu Hausnr. 25
Am Bruch	HA	A	V	G	Stichstraße zu Hausnr. 25
Am Dichbach	HA	A	IV	G	ausgenommen Stichstraße ab Hausnummer 2 / 16 und Fußweg zu Hausnr. 32
Am Dichbach	HA	A	V	G	Stichstraße ab Hausnummer 2 / 16 und Fußweg zu Hausnr. 32
Am Josephinum	BO	I	III	G	ehemals An der Josefshöhe, Umwidmung
Am Noßbacher Weg	GO	Ü	IV	G	
Am Noßbacher Weg	GO	A	V		Stichstraße rückw. Hausnr. 9-19
Am Pappelhain	BE	A	V	G	soweit gewidmet
Am Rheindorfer Hafen	BO	A	V		
Am Sennertspfad	HA	A	IV	G	ausgenommen Stichweg ab Hausnr. 36
Am Sennertspfad	HA	A	V		Stichweg ab Hausnr. 36
Am Sonnenberg	BE	A	IV	G	ausgenommen Stichstraße ab Hausnummer 7 / 13
Am Sonnenberg	BE	A	V		Stichweg ab Hausnummer 7 / 13
Am Ziegenbaum	GO	A	VI	G	ausgenommen Stichstraßen
Am Ziegenbaum	GO	A	V		Stichstraße ab 21/24 und Stichstraße ab 7/8
An Brenigs Ziegelei	GO	A	VI	G	ausgenommen Stichstraßen
An Brenigs Ziegelei	GO	A	V		Stichstraße ab Hausnr. 70
An der alten Stadtgärtnerei	BO	A	V		soweit gewidmet (von Auf dem Dransdorfer Berg bis Am Dörnchen)
An der Buschdorfer Burg	BO	A	V	G	soweit gewidmet (Weg zu Hausnr. 10 und 12 Privatfläche)
An der Gierponte	BE	A	V		
An der Kelter	GO	A	VI	G	
An der Post	BE	A	IV	G	
An der Siebengebirgsbahn	BE	A	IV	G	ausgenommen Stichstraße zu Hausnr. 26 / 28 und 30; und Stichstraße ab 47 / 53
An der Siebengebirgsbahn	BE	A	V		Stichstraße Hausnr. 26 / 28 und 30; Stichstraße ab 47 / 53
An der Umkehr					ausgenommen Stichstraße zu den Hausnr. 7 / 9, 15 / 17 und 21 und Stichstraße zu Hausnr. 48a
	BE	A	IV	G	
An der Umkehr	BE	A	V		Stichstraße zu den Hausnr. 7 / 9, 15 / 17 und 21 und Stichstraße zu Hausnr. 48a
Andreas-Hermes-Straße	GO	A	IV	G	
Anna-Schubring-Straße	BO	A	IV		
Anne-Marie-Prévot-Straße	BE	A	V		
Anton-Mai-Straße	HA	A	IV	G	ausgenommen Stichstraßen zu Hausnummer 2- 12, 14 - 24, 26 -36
Anton-Mai-Straße	HA	A	V		Stichstraßen zu Hausnummer 2 - 12, 14 - 24, 26-36
Auf dem Schleifacker					soweit gewidmet (ohne Teilbereich Höhe Hausnrn. Londoner Straße 34-44 bis Ende)
	BO	A	V		
Auf der Rötchen	BE	A	IV	G	soweit gewidmet
Auf der Steinkaule	BE	A	V	G	
Auf der Urdel	HA	A	IV	G	inkl. Fuß- und Verbindungsweg zur Weierbornstraße
Aurelianastraße	BE	A	IV	G	
Basketsring	HA	A	IV	G	
Bernhard-Berzheim-Platz	HA	A	IV		
Brunnenplatz	GO	A	III	G	
Brunnenweg	BE	A	V	G	Fußweg
Büchelgarten	BE	A	IV	G	soweit gewidmet, ausgenommen Stichstraße entlang Hausnr. 42, 46, 48, 60
Büchelgarten	BE	A	V		Stichstraße entlang Hausnr. 42, 46, 48, 60
Carmen-Sylva-Weg	BO	A	V	G	
Caspar-David-Friedrich-Straße	HA	A	IV	G	
Christoph-Fischer-Weg	BO	A	V	G	
De-Brezé-Straße	GO	A	V		
Dietrich-Glauner-Straße	GO	A	IV	G	
Doktor-Weis-Platz	BE	A	II	G	
Elisabeth-Daub-Straße	BO	A	IV	G	
Elisabeth-Ensling-Straße	BO	A	IV	G	ausgenommen Stichstraße zu Hausnummer 27-35
Elisabeth-Ensling-Straße	BO	A	V		Stichstraße zu Hausnummer 27-35
Elisabeth-Mayer-Straße	GO	A	VI	G	
Emilie-Heyermann-Weg	HA	A	IV		
Emil-Nolde-Straße	BO	A	IV	G	
Ernst-Abbe-Straße	HA	A	IV	G	ehemals Abbéstraße
Eulaliastraße	BE	A	V	G	soweit gewidmet
Falkenbergweg	BE	A	V	G	

Anlage 3
zu Artikel 2

der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundestadt Bonn

Folgende Straßen werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen:

Straßenname	Stadt- bezirk	Straßen- art	Reinigungs- klasse	G	Bemerkungen
Father-Bill-Straße	GO	A	IV		
Ferdinand-Lassalle-Straße	GO	A	IV	G	
Fichtestraße	GO	A	VI	G	
Franz-Böckle-Straße	HA	A	IV	G	
Franziskanerinnenplatz	BE	A	III	G	Parkplatz
Franz-Linz-Straße	GO	A	IV	G	
Füssenichgasse	BO	A	V		Fußweg
Georg-Weiß-Weg	HA	A	V	G	
Graf-von-Lehndorff-Straße	GO	A	IV		
Gustav-Kessler-Straße	BE	I	III	G	
Hannah-Arendt-Straße	GO	A	IV		Hauptzug
Hannah-Arendt-Straße	GO	A	V		Stichstraße ab Hausnummer 1/18
Hans-Rosenberg-Straße	GO	A	V	G	
Hans-Welzel-Straße	BO	A	V	G	
Heerweg	HA	A	V		
Heinrich-Dittmaier-Straße	HA	A	IV	G	ausgenommen Stichstraßen ab Hausnummern 15a / 23 und 25 / 37
Heinrich-Dittmaier-Straße	HA	A	V		Stichstraßen ab Hausnummern 15a / 23 und 25 / 37
Heinrich-Winand-Weg	BO	A	V	G	
Helene-Weber-Straße	BE	A	IV	G	Hauptzug
Helene-Weber-Straße	BE	A	V		alle Stichstraßen, soweit gewidmet
Henri-Parisot-Straße	BE	A	IV	G	ohne Stichweg ab Hausnr. 20 / 21
Henri-Parisot-Straße	BE	A	V		Stichweg ab Hausnr. 20 / 21
Hermann-Gmeiner-Straße	BE	A	IV	G	
Hermannstädter Straße	BO	A	IV	G	ausgenommen Hausnr. 2 - 22
Hermannstädter Straße	BO	A	V	G	Stichstraße zu Hausnr. 2 - 22
Hubert-Peter-Straße	GO	A	IV	G	
Igelweg	HA	A	V	G	
Im Alten Wingert	BE	A	V	G	soweit gewidmet
Im Brocken	BO	A	IV	G	
Im Brocken	BO	A	V		Stichstraße ab Hausnr. 31/37
Im Burgacker	HA	A	III	G	
Im grünen Winkel	HA	A	IV	G	ausgenommen Stichstraßen ab den Hausnrn. 6 / 18, 20 / 30, 32 / 46, 48 / 72
Im grünen Winkel	HA	A	V		Stichstraßen ab den Hausnrn. 6 / 18, 20 / 30, 32 / 46, 48 / 72
Im Kremerich	BE	A	V	G	
In den Bieshecken	BE	A	V	G	
In den Weingärten	HA	A	IV	G	Hauptzug
In der Wieste	HA	A	IV	G	
Johanna-Kinkel-Straße	GO	A	IV	G	
Johannes-Norbisrath-Straße	BE	A	IV	G	bis Wendehammer zu Hausnr. 10 - 14 und 15
Julius-Palm-Straße	BE	A	IV	G	
Karl-Carstens-Straße	BO	A	IV	G	
Käthe-Kollwitz-Straße	BE	A	V	G	
Kelterweg	HA	A	IV	G	
Klara-M.-Faßbinder-Straße	BO	A	IV	G	
Klarastraße	HA	A	V	G	soweit gewidmet
Konrad-Zuse-Platz	BE	A	IV	G	
Krokusweg	BE	A	V		
Kronstädter Straße	BO	A	IV	G	
Krummfuhr	BE	A	IV	G	bis einschließlich Wendehammer Hausnr. 22
Krummfuhr	BE	A	V		ab Hausnr. 26 / 37
Leo-Breuer-Weg	BO	A	V		
Mandelbaumweg	GO	A	V		
Maria-Montessori-Allee	BE	A	IV	G	
Maria-von-Linden-Weg	HA	A	V		
Marienforster Promenade	GO	A	V		soweit gewidmet
Marie-Schlei-Allee	GO	A	IV	G	
Mathonetstraße	GO	A	IV	G	
Max-Cohen-Straße	HA	A	IV	G	ausgenommen Stichstraße
Max-Cohen-Straße	HA	A	V		Stichstraße ab Hausnr. 13
Meitnerstraße	GO	A	IV	G	
Meitnerstraße	GO	A	V	G	Stichstraße zu den Parkplätzen / Garagenhof
Merianstraße	GO	A	IV	G	ausgen. Stichstraße von Hausnr. 2- 18 und ab Meitnerstraße bis Ende
Merianstraße	GO	A	V	G	Stichstraße von Hausnr. 2- 18 und ab Meitnerstraße bis Ende
Michael-Piel-Straße	BE	A	IV	G	
Mildred-Scheel-Straße	GO	A	IV	G	
Moses-Hess-Ufer	BO	I	III		

Anlage 3
zu Artikel 2

der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundestadt Bonn

Folgende Straßen werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen:

Straßenname	Stadt- bezirk	Straßen- art	Reinigungs- klasse	G	Bemerkungen
Mutter-Theresa-Straße	BE	A	V	G	
Nepomuk-Platz	BE	A	IV	G	
Oscar-Romero-Allee	BO	I	IV	G	
Paul-Magar-Straße	GO	A	IV		
Petra-Kelly-Allee	BO	I	III	G	
Pommernstraße					ausgenommen Stichstraße u.a. zu Hausnr. 3a, Fußweg zu Hausnr. 9 und 11, Stichstraßen von 21 - 41
Pommernstraße	BO	A	IV	G	
Pommernstraße					Stichstraße u.a. zu Hausnr. 3a, Fußweg zu Hausnr. 9 und 11, Stichstraßen von 21 - 41
Pommernstraße	BO	A	V	G	
Remagener Straße	GO	Ü	II	G	
Reykjavikstraße	BO	A	IV	G	
Rheinbleichardweg	HA	A	IV		
Rheingoldstraße	GO	A	IV	G	ausgenommen Stichstraßen zu Hausnr. 13 - 15 und 18 - 24
Rheingoldstraße	GO	A	V	G	Stichstraßen zu Hausnr. 13 - 15 und 18 - 24
Richard-Scherer-Straße	BE	A	IV	G	
Robert-Brach-Gasse	BO	A	V		Fuß- und Radweg
Rotweingarten	GO	A	VI	G	ausgenommen Stichstraßen ab Hausnr. 21 / 28
Rotweingarten	GO	A	V		Stichstraße ab Hausnr. 21 / 28
Saime-Genc-Ring	BO	A	IV	G	
Schenkpfädchen	GO	A	V		Fußweg
Schweinheimer Weg	GO	A	IV		ausgenommen Stichstraße ab Hausnr. 19
Schweinheimer Weg	GO	A	V		Stichstraße ab Hausnr. 19
Siegweg	BO	A	VI	G	
Sonnenhof	BO	A	V	G	soweit gewidmet (Hauptzug des nordwestl. Teilbereiches)
Tentenstraße	BE	A	V	G	
Vorgebirgsbahnweg	BO	A	IV	G	Grootestraße bis Mörikestraße Hausnr. 63
Vorgebirgsbahnweg	BO	A	V		ab Mörikestraße Hausnr. 63 bis Ende, z.T. Feldweg
Wagnergasse	BE	A	V	G	
Weiers Wiesen	BE	A	IV	G	
Wilfried-Hatzfeld-Straße	BE	A	V	G	soweit gewidmet
Wilhelm-Flohe-Straße	BE	A	IV	G	
Windgassenstraße	BE	A	IV	G	
Wolfgang-Paul-Straße	BO	A	IV	G	

Anlage 4**zu Artikel 2****der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundestadt Bonn**

Die Eintragungen der folgenden Straßen werden wie folgt geändert:

Straßenname	Stadtbezirk	Str.art	Rgkl.	G	Bemerkungen	Begründung
Abbéstraße	BO	A	IV	G	wird gelöscht	Umbenennung in Ernst-Abbe-Straße (Neuaufnahme)
Aennchenplatz	GO	Ü	S	G		Fußgängerzone
Am Michaelshof	GO	A	S	G	komplette Straße	
Am Schickshof	HA	A	S	G	Platzfläche und von Rochusstraße bis einschl. Hausnr. 1-3	Fußgängerzone
Am Schickshof	HA	A	III	G	von Am Burgweiher bis einschl. Hausnr. 5 / 6	
An der Josefshöhe	BO	I	III		von Kölnstraße bis Oppelner Straße - wird gelöscht	Umwidmung in Am Josephinum
Annaberger Straße	GO	A	V	G	Stichstraßen ab Hausnr. 287d / 291a und ab Hausnr. 309	
Annaberger Straße	GO	A	IV	G	Hauptzug von Im Bachele bis zu den Häusern Nr. 294 / 309	
Auf der Steige	GO	A	VI	G	Hauptzug, ausgenommen Stichstraße ab Hausnr. 10	
Auf der Steige	GO	A	V	G	Stichstraße ab Hausnr. 10	
Bertha-von-Suttner-Platz	BO	Ü	S	G		Fußgängerzone
Bürgerstraße	GO	A	S		von Koblenzer Straße bis Moltkeplatz	Fußgängerzone
Friedrich-Breuer-Straße	BE	A	S	G	von Hermannstraße bis Konrad-Adenauer-Platz	Fußgängerzone
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	S	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Doktor-Weis-Platz	Fußgängerzone
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	II	G	von Doktor-Weis-Platz bis Gustav-Kessler-Straße	
Friedrich-Schultze-Straße	BO	A	V	G		
Friedrichstraße	BO	A	S	G		Fußgängerzone
Gringsstraße	GO	A	VI	G	Hauptzug	
Gringsstraße	GO	A	V		Stichstraßen	
Hermannstraße	BE	I	S	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Johann-Link-Straße	Fußgängerzone
Hermannstraße	BE	I	III	G	von Johann-Link-Straße bis Ende	
Karmeliterstraße	BE	A	IV	G	ausgen. von Hausnr. 3 / Hausnr. 20-22 bis 1e	
Karmeliterstraße	BE	A	V		von Hausnr. 3 / Hausnr. 20-22 bis 1e	
Kasernenstraße	BO	A	S		von Sternstraße bis Oxfordstraße	Fußgängerzone
Kesselgasse	BO	A	S			Fußgängerzone
Koblenzer Straße	GO	Ü	S	G	von Ännchenplatz bis Am Kurpark	Fußgängerzone
Königsberger Weg	HA	A	IV		von Klosterstraße bis Hausnr. 9 / 11	
Königsberger Weg	HA	A	V		Stichstraße ab Hausnr. 9 / 11	
Konrad-Adenauer-Platz	BE	I	S	G		Fußgängerzone
Langenbachstraße	BO	A	V		Stichstraße zu den Hausnr. 25-29	
Lessenicher Straße	HA	A	S		von Rochusstraße bis einschl. Hausnr. 5	Fußgängerzone
Lessenicher Straße	HA	A	III	G	ab Hausnr. 7 bis Am Burgweiher	
Maxstraße	BO	A	IV		Stichstraße ab den Häusern 75 / 77	
Moltkeplatz	GO	A	S	G		Fußgängerzone
Mülheimer Platz	BO	A	S	G		Fußgängerzone
Obere Wilhelmstraße	BE	A	S	G		Fußgängerzone
Oststraße	GO	A	S	G	ausgen. Stichstraße von Haus Nr. 8 bis 14	Fußgängerzone
Oxfordstraße	BO	Ü	S	G		Fußgängerzone
Quellenweg	HA	A	IV		bis Hausnr. 18 / 26	
Quellenweg	HA	A	V		ab Hausnr. 20 / 24 bis Ende	
Rathausstraße	BE	I	III	G	von Siegfried-Leopold-Straße bis Friedrich-Breuer-Straße	
Rathausstraße	BE	I	S	G	von Friedrich-Breuer-Straße bis St. Augustiner Straße	Fußgängerzone
Rochusstraße	HA	A	S		von Villemombler Straße bis Derlestraße	Fußgängerzone
Schmittstraße	HA	A	I	G	von Rochusstraße bis Hausnr. 4 / 5	
Schmittstraße	HA	A	IV	G	Hauptzug ab Hausnr. 4/5, Stichstraße ab Hausnr. 19-25, Parkplatz	
Schultheißgasse	GO	A	S	G		Fußgängerzone
St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	S	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Rathausstraße	Fußgängerzone
St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	II	G	von Rathausstraße bis Ende	
Weierbornstraße	HA	A	S		von Rochusstraße bis Stichweg Auf der Urdel	Fußgängerzone
Weierbornstraße	HA	A	IV	G	von Stichweg Auf der Urdel bis Ende	

Anlage 5
zu Artikel 2
der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundestadt Bonn

Gegenüberstellung alter und neuer Fassung der geänderten Straßen:

alt:

Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Bundestadt Bonn

Stadtbezirk Bonn	BO
Stadtbezirk Bonn-Bad Godesberg	GO
Stadtbezirk Bonn-Beuel	BE
Stadtbezirk Bonn-Hardtberg	HA

Stadtbezirk Bonn	BO
Stadtbezirk Bonn-Bad Godesberg	GO
Stadtbezirk Bonn-Beuel	BE
Stadtbezirk Bonn-Hardtberg	HA

Reinigungsklassen:

S	werttäglich zweimalige Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand
I	werttäglich einmalige Reinigung
II	wöchentlich dreimalige Reinigung
III	wöchentlich zweimalige Reinigung
IV	wöchentlich einmalige Reinigung
V	14-tägig einmalige Reinigung, ausschl. durch die Anlieger
VI	14-tägig einmalige Reinigung

Reinigungsklassen:

S	werttäglich zweimalige Reinigung sowie eine sonntägige Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand
I	werttäglich einmalige Reinigung
II	wöchentlich dreimalige Reinigung
III	wöchentlich zweimalige Reinigung
IV	wöchentlich einmalige Reinigung
V	14-tägig einmalige Reinigung, ausschl. durch die Anlieger
VI	14-tägig einmalige Reinigung

Straßenart:

A	überwiegend dem Anliegerverkehr dienende Straßen
I	überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Straßen
Ü	überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Straßen

Straßenart:

A	überwiegend dem Anliegerverkehr dienende Straßen
I	überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Straßen
Ü	überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Straßen

Zusatz: G = Straße mit Straßenbegleitgrün
Reinigung des Straßenbegleitgrüns bei Bedarf

Zusatz: G = Straße mit Straßenbegleitgrün
Reinigung des Straßenbegleitgrüns bei Bedarf

alt

Straßenname	Stadtbezirk	Str.art	Rgkl.	G	Bemerkungen
Abbestraße	BO	A	IV	G	
Ännchenplatz	GO	Ü	I	G	
Am Michaelshof	GO	A	S	G	am Kurpark bis Haus Nr. 6 beidseitig
Am Michaelshof	GO	A	I	G	von Haus Nr. 4b bis Burgstraße beidseitig
Am Schickschhof	HA	A	III	G	
Am Schickschhof	HA	A	III	G	
An der Josephhöhe	BO	I	III	G	von Kölnstraße bis Oppelner Straße - wird gelöscht
Annaberger Straße	GO	A	IV	G	von Im Bachele bis zu den Häusern Nr. 294/309
Annaberger Straße	GO	A	IV	G	von Im Bachele bis zu den Häusern Nr. 294/309
Auf der Steige	GO	A	VI	G	
Auf der Steige	GO	A	VI	G	
Bertha-von-Suttner-Platz	BO	Ü	I	G	
Bürgerstraße	GO	A	I		von Koblenzer Straße bis Moltkeplatz
Friedrich-Breuer-Straße	BE	A	III	G	von Hermannstraße bis Konrad-Adenauer-Platz
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	II	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Königswinterer Straße
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	II	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Königswinterer Straße
Friedrich-Schultze-Straße	BO	A	IV	G	
Friedrichstraße	BO	A	I	G	
Gringsstraße	GO	A	VI	G	
Gringsstraße	GO	A	VI	G	
Hermannstraße	BE	I	III	G	ausgen. Stichstraße zu Haus Nr. 41
Hermannstraße	BE	I	III	G	ausgen. Stichstraße zu Haus Nr. 41
Karmeliterstraße	BE	A	IV	G	

Straßenname	Stadtbezirk	Str.art	Rgkl.	G	Bemerkungen
Ernst-Abbe-Straße (Neuaufnahme)	HA	A	IV	G	
Ännchenplatz	GO	Ü	S	G	
Am Michaelshof	GO	A	S	G	komplette Straße
Am Michaelshof	GO	A	S	G	komplette Straße
Am Schickschhof	HA	A	S	G	Platzfläche und von Rochusstraße bis einschl. Hausnr. 1-3
Am Schickschhof	HA	A	III	G	von Am Burgweiher bis einschl. Hausnr. 5 / 6
Am Josephinum	BO	I	III	G	Umwidmung
Annaberger Straße	GO	A	V	G	Stichstraßen ab Hausnr. 287d / 291a und ab Hausnr. 309
Annaberger Straße	GO	A	IV	G	Hauptzug von Im Bachele bis zu den Häusern Nr. 294 / 309
Auf der Steige	GO	A	VI	G	Hauptzug, ausgenommen Stichstraße ab Hausnr. 10
Auf der Steige	GO	A	V	G	Stichstraße ab Hausnr. 10
Bertha-von-Suttner-Platz	BO	Ü	S	G	
Bürgerstraße	GO	A	S		von Koblenzer Straße bis Moltkeplatz
Friedrich-Breuer-Straße	BE	A	S	G	von Hermannstraße bis Konrad-Adenauer-Platz
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	S	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Doktor-Weis-Platz
Friedrich-Breuer-Straße	BE	I	II	G	von Doktor-Weis-Platz bis Gustav-Kessler-Straße
Friedrich-Schultze-Straße	BO	A	V	G	
Friedrichstraße	BO	A	S	G	
Gringsstraße	GO	A	VI	G	Hauptzug
Gringsstraße	GO	A	V		Stichstraßen
Hermannstraße	BE	I	S	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Johann-Link-Straße
Hermannstraße	BE	I	III	G	von Johann-Link-Straße bis Ende
Karmeliterstraße	BE	A	IV	G	ausgen. von Hausnr. 3 / Hausnr. 20-22 bis 1e

alt						neu					
Straßenname	Stadtbezirk	Str.art	Rgkl.	G	Bemerkungen	Straßenname	Stadtbezirk	Str.art	Rgkl.	G	Bemerkungen
Karmeliterstraße	BE	A	IV	G		Karmeliterstraße	BE	A	V	G	von Hausnr. 3 / Hausnr. 20-22 bis 1e
Kasernenstraße	BO	A	I		von Sternstraße bis Oxfordstraße	Kasernenstraße	BO	A	S		von Sternstraße bis Oxfordstraße
Kesselgasse	BO	A	III	G		Kesselgasse	BO	A	S		
Koblener Straße	GO	Ü	I	G	von Ännchenplatz bis Bürgerstraße	Koblener Straße	GO	Ü	S	G	von Ännchenplatz bis Am Kurpark
Koblener Straße	GO	Ü	S	G	von Bürgerstraße bis Am Kurpark/Löbestraße	Koblener Straße	GO	Ü	S	G	von Ännchenplatz bis Am Kurpark
Königsberger Weg	HA	A	V			Königsberger Weg	HA	A	IV		von Klosterstraße bis Hausnr. 9 / 11
Königsberger Weg	HA	A	V			Königsberger Weg	HA	A	V		Stichstraße ab Hausnr. 9 / 11
Konrad-Adenauer-Platz	BE	I	I			Konrad-Adenauer-Platz	BE	I	S	G	
Langenbachstraße	BO	A	IV			Langenbachstraße	BO	A	IV	G	ausgenommen Stichstraße zu den Hausnr. 25-29
Langenbachstraße	BO	A	IV			Langenbachstraße	BO	A	V		Stichstraße zu den Hausnr. 25-29
Lessenicher Straße	HA	A	III	G	von Rochusstraße bis Am Bürgweiher	Lessenicher Straße	HA	A	S	G	von Rochusstraße bis einschl. Hausnr. 5
Lessenicher Straße	HA	A	III	G	von Rochusstraße bis Am Bürgweiher	Lessenicher Straße	HA	A	III	G	ab Hausnr. 7 bis Am Bürgweiher
Maxstraße	BO	A	IV		Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 - 15	Maxstraße	BO	A	IV		Stichstraße ab den Häusern 75 / 77
Moltkeplatz	GO	A	I	G		Moltkeplatz	GO	A	S	G	
Mülheimer Platz	BO	A	I	G		Mülheimer Platz	BO	A	S	G	
Oberer Wilhelmstraße	BE	A	II	G		Oberer Wilhelmstraße	BE	A	S	G	
Oststraße	GO	A	I	G	ausgen. Stichstraße von Haus Nr. 8 bis 14	Oststraße	GO	A	S	G	ausgen. Stichstraße von Haus Nr. 8 bis 14
Oxfordstraße	BO	Ü	I	G		Oxfordstraße	BO	Ü	S	G	
Quellenweg	HA	A	IV			Quellenweg	HA	A	IV		bis Hausnr. 18 / 26
Quellenweg	HA	A	IV			Quellenweg	HA	A	V		ab Hausnr. 20 / 24 bis Ende
Rathausstraße	BE	I	III	G	von Siegfried-Leopold-Straße bis St. Augustiner Straße	Rathausstraße	BE	I	III	G	von Siegfried-Leopold-Straße bis Friedrich-Breuer-Straße
Rathausstraße	BE	I	III	G	von Siegfried-Leopold-Straße bis St. Augustiner Straße	Rathausstraße	BE	I	S	G	von Friedrich-Breuer-Straße bis St. Augustiner Straße
Rochusstraße	HA	A	III	G	von Villemombler Straße bis Derlestraße	Rochusstraße	BO	A	S	G	von Villemombler Straße bis Derlestraße
Schmittstraße	HA	A	IV	G		Schmittstraße	HA	A	I	G	von Rochusstraße bis Hausnr. 4 / 5
Schmittstraße	HA	A	IV	G		Schmittstraße	HA	A	IV	G	Hauptzug ab Hausnr. 4/5, Stichstraße ab Hausnr. 19-25, Parkplatz
Schultheißgasse	GO	A	II	G		Schultheißgasse	GO	A	S	G	
St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	II	G		St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	S	G	von Konrad-Adenauer-Platz bis Rathausstraße
St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	II	G		St.-Augustiner-Straße	BE	Ü	II	G	von Rathausstraße bis Ende
Weierbornstraße	HA	A	IV	G		Weierbornstraße	BO	A	S	G	von Rochusstraße bis Stichweg Auf der Urdel
Weierbornstraße	HA	A	IV	G		Weierbornstraße	HA	A	IV	G	von Stichweg Auf der Urdel bis Ende

Zweckverband Rheinische
Entsorgungs-Kooperation - REK -

Bonn

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts
für das Haushaltsjahr 2016

PKF FASSELT SCHLAGE

Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte



Wirtschaftsprüfung &
Beratung

Schifferstraße 210 | 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0 | Fax +49 203 30001-50
www.pkf-fasselt.de

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - Bonn

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts
für das Haushaltsjahr 2016**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1. Wirtschaftliche Grundlagen	2
2.2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1. Allgemeines	4
3.2. Prüfungsinhalte	6
3.2.1. Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte	6
3.2.2. Prüfungsnachweise	7
3.2.3. Vorjahresabschluss	7
3.2.4. Angaben des gesetzlichen Vertreters	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2. Jahresabschluss	8
4.1.3. Lagebericht	9
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016	9
4.2.3. Änderungen der wesentlichen Bewertungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahresabschluss, sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
4.3. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1. Vermögens- und Schuldenlage	11
4.3.2. Finanzlage	13
4.3.3. Ertragslage	14
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	16
	- 17

Anlagen	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2016	1	1
Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	2	1
Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	3	1
Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	4	1 - 20
Anhang für das Haushaltsjahr 2016	5	1 - 8
Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016	6	1 - 17
Allgemeine Auftragsbedingungen PKF FASSETL SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 31. Oktober 2016		

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung des

Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -, Bonn,
(im Folgenden auch REK oder Zweckverband genannt)

hat uns als den in der Verbandsversammlung vom 23. November 2016 gewählten Abschlussprüfer am 30. November 2016 beauftragt, den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2016 (Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016) unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) i. V. m. §§ 101 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Bei der vorbezeichneten Prüfung handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 31. Oktober 2016 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen i. S. d. einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt worden.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Rheinische Entsorgungs-Kooperation ist als Zweckverband nach dem GkG NRW ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen werden. Mitglieder des Zweckverbandes sind der Rhein-Sieg-Kreis, die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Neuwied.

Folgende Aufgaben sind dem Zweckverband von seinen Mitgliedern übertragen worden:

1. Rhein-Sieg-Kreis:

- a. die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- b. die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- c. die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (seit dem 1. Januar 2016)
- d. die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushalten (seit dem 1. Januar 2016)

2. Bundesstadt Bonn:

- a. die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- b. die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- c. die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (seit dem 1. Januar 2016)
- d. die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushalten (seit dem 1. Januar 2016)
- e. die Sickerwasserreinigung der stillgelegten Deponie Hersel

3. Rhein-Lahn-Kreis:

- a. die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten (seit dem 1. Januar 2016)

4. Landkreis Neuwied:

- a. Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten einschließlich der Bioabfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (seit dem 1. Januar 2016)
- b. die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushalten (seit dem 1. Januar 2016)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die REK die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ihrer Mitglieder gegen Leistungsentgelte nach kommunalabgabenrechtlichen Grundlagen.

Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch die Erhebung einer Umlage von den Verbandsmitgliedern soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Verwertungserlöse, nicht ausreichen. Die Umlage setzt sich zusammen aus den Verwaltungskosten sowie den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben für das jeweilige Verbandsmitglied resultieren.

2.2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Der Verbandsvorsteher beurteilt die Lage des Unternehmens in zusammengefasster Form wie folgt:

Mit der Bildung des Zweckverbandes wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die langfristige Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und der Kreise ökologisch nachhaltig und ökonomisch verträglich sicherzustellen.

Mit Jahresbeginn 2016 sind mehrere Leistungen und Mengenströme neu auf den REK übertragen worden. Dies hat zu einer Erhöhung der sonstigen ordentlichen Aufwendungen um 40.599 TEUR geführt. Den Aufwendungen stehen Erträge aus der Papierverwertung sowie

Kostenumlagen der Verbandsmitglieder in gleicher Höhe gegenüber, sodass das Jahresergebnis EUR 0,00 beträgt.

Die REK hat nach den Erläuterungen des Verbandsvorstehers den öffentlichen Zweck erfüllt; er ist den ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten in vollem Umfang nachgekommen.

Der Einschätzung des Verbandsvorstehers zur zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

Der Zweckverband nimmt ausschließlich hoheitliche Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsaufgaben NRW wahr. Die Geschäftsaktivitäten beziehen sich ausschließlich auf die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft für seine Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind gemäß Verbandssatzung zur Kostentragung verpflichtet, somit trägt der Zweckverband kein wirtschaftliches Risiko.

Der Verbandsvorsteher sieht keine Gefährdung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Verbandes. Auf die Ausführungen im Lagebericht (**Anlage 6**) wird verwiesen.

Auf der Grundlage der oben aufgeführten Annahmen, der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung des Verbandsvorstehers zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1. Allgemeines

Der Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2016 (Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016) - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und der Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2016 (Rechnungslegung).

Grundlage der Rechnungslegung des Zweckverbandes hinsichtlich des Haushaltsjahres 2016 sind die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016, und die Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) in der Fassung des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW) vom 16. November 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015.

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes trägt für die in der Rechnungslegung des Zweckverbandes enthaltenen Aussagen und die uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben die Verantwortung. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die Aussagen in der Rechnungslegung sowie die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände hat sich darauf erstreckt, ob die rechnungslegungsbezogenen gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist darauf geprüft worden, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei ist auch geprüft worden, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung hat sich auch auf die Feststellung von bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen sowie von Unrichtigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und Regelungen der Satzung erstreckt. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung

strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen, ist jedoch nicht Gegenstand der Abschlussprüfung gewesen.

Den Versicherungsschutz haben wir nicht geprüft.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir im Februar 2017 in den Geschäftsräumen der RSAG GmbH, Siegburg, und in unseren Büroräumen durchgeführt.

3.2. Prüfungsinhalte

3.2.1. Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte

Unsere Prüfung baut auf folgender risikoorientierter Prüfungsstrategie unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf.

Im Rahmen dieser Abschlussprüfung haben wir uns Informationen über den Zweckverband und sein Umfeld verschafft, um solche Ereignisse, Geschäftsvorfälle und Gepflogenheiten zu erkennen und zu verstehen, die sich wesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss und Lagebericht auswirken können. Ergänzend sind Auskünfte des gesetzlichen Vertreters über die wesentlichen Strategien und Geschäftsrisiken in diese Betrachtung einbezogen worden.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem haben wir daraufhin untersucht, ob und inwieweit angemessene Kontrollen vorhanden sind, um wesentliche falsche Aussagen in der Rechnungslegung zu verhindern bzw. zu entdecken und zu berichtigen.

Unter Verwendung dieser Kenntnisse haben wir eine Einschätzung vorgenommen, in welchen Bereichen wir nach den berufsständischen Vorgaben angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise einzuholen haben, um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit bestätigen zu können.

Entsprechend dieser Einschätzung haben wir unsere Prüfungshandlungen durchgeführt. Diese haben, soweit erforderlich, die auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung bezogene Prüfungshandlungen umfasst.

Die auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung bezogenen Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen haben analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen umfasst. Die Einzelfallprüfungen sind in der Regel nach einer bewussten Auswahl erfolgt. Aufgrund der Prüfungsnachweise sind Teilprüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt worden.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Ergebnisrechnung und
- bilanzielle Abbildung der Geschäftsvorfälle, die im Zusammenhang mit den zum 1. Januar 2016 übernommenen Aufgaben stehen.

3.2.2. Prüfungsnachweise

Von dem Kreditinstitut, mit dem der Zweckverband im Haushaltsjahr 2016 in Geschäftsverbindung gestanden hat, ist eine Bestätigung der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen eingeholt worden.

3.2.3. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 sind von der Schüllermann und Partner AG, Dreieich, geprüft und unter dem 12. Mai 2016 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2015 sind richtig auf das Haushaltsjahr 2016 vorgetragen worden.

3.2.4. Angaben des gesetzlichen Vertreters

Der Verbandsvorsteher und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Nach der vom Verbandsvorsteher schriftlich abgegebenen berufsüblichen Vollständigkeitserklärung sind in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und in dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ereignet.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Buchführung hat während des gesamten Haushaltsjahres 2016 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen bestätigen die ordnungsmäßige Abbildung des Buchungsstoffs in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Die Finanzbuchführung einschließlich der Führung der Nebenbücher erfolgt auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags mit der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) unter Einsatz der Software SAP R/3. Für den Zweckverband ist dabei ein eigener Rechnungslegungskreis innerhalb des IT-Systems der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft eingerichtet worden.

Es sind von uns im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegensprechen, dass die von der RSAG mbH getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

4.1.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2016 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie rechtsformgebundenen Regelungen beachtet worden.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung einschließlich der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß § 44 GemHVO, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

4.1.3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes sind im Lagebericht zutreffend dargestellt. Die gemäß § 18 Abs. 1 GKG NRW i. V. m. § 48 GemHVO erforderlichen Angaben sind vollständig und zutreffend.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation zum 31. Dezember 2016 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation zum 31. Dezember 2016 ist auf der Basis folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden:

- Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 22. Dezember 2008 (Urkundenrolle Nr. 447/2008 S des Notars in Siegburg, Dr. jur. Karl-Oskar Schmittat) einen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 10.225,84 (2 % des Stammkapitals) an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, übertragen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit der Anteilsübertragung die Verpflichtung aus § 4 Abs. 5

Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes erfüllt. Die Bewertung des eingebrachten Anteils ist mit dem anteiligen Zeitwert in Höhe von EUR 628.363,81 erfolgt.

- Die Bundesstadt Bonn hat mit dem Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 15. Oktober 2015 (Urkundenrolle Nr. 787/2015 des Notars Dr. Jan Heskamp, Bonn) einen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 781.918,67 (2 % des Stammkapitals) an der MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH, Bonn, übertragen. Die Übertragung des Geschäftsanteils auf den Zweckverband ist in Erfüllung der von der Bundesstadt Bonn in § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes übernommenen Verpflichtung erfolgt. Der Anteil ist mit dem anteiligen Zeitwert bewertet worden.

Nähere Erläuterungen zur Bewertung einzelner Posten enthält der Anhang (**Anlage 5**).

4.2.3. Änderungen der wesentlichen Bewertungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahresabschluss, sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

4.3. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1. Vermögens- und Schuldenlage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Bilanzen zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015.

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Aktivseite						
<u>Anlagevermögen</u>						
Finanzanlagen	1.410	27,6	1.410	52,8	0	0,0
	1.410	27,6	1.410	52,8	0	0,0
<u>Umlaufvermögen</u>						
Privatrechtliche Forderungen	964	18,8	440	16,5	524	>100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	150	2,9	8	0,2	142	>100,0
Flüssige Mittel	2.591	50,7	744	27,9	1.847	>100,0
	3.705	72,4	1.192	44,6	2.513	>100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	69	2,6	-69	-100,0
	5.115	100,0	2.671	100,0	2.444	91,5
Passivseite						
Eigenkapital	1.410	27,6	1.410	52,8	0	0,0
	1.410	27,6	1.410	52,8	0	0,0
<u>Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen</u>						
Rückstellungen	40	0,8	29	1,1	11	37,9
Verbindlichkeiten Lieferanten	2.818	55,1	940	35,2	1.878	>100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	847	16,5	292	10,9	555	>100,0
	3.705	72,4	1.261	47,2	2.444	>100,0
	5.115	100,0	2.671	100,0	2.444	91,5

Im Anlagevermögen werden die Beteiligungen an der MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH und der RSAG mbH ausgewiesen. Hinsichtlich der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagenspiegel in **Anlage 5**.

Die privatrechtlichen Forderungen betreffen im Wesentlichen Verwertungserlöse aus der Papierverwertung (893 TEUR), die der Zweckverband von der RSAG mbH erhält, sowie Forderungen gegen die Siegrist GmbH aus der Verwertung von Altpapier (58 TEUR).

In den sonstigen Vermögensgegenständen werden Überzahlungen an die RSAG mbH im Zusammenhang mit Entsorgungsleistungen in den Bereichen Sperrmüll, PPK und Bioabfall sowie dem Transport von PPK und der Sickerwasserreinigung ausgewiesen (debitorische Kreditoren), die im Rahmen der Spitzabrechnungen ermittelt worden sind.

Die Entwicklung der flüssigen Mittel gibt die Finanzrechnung im nachfolgenden Abschnitt wieder.

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage. In der allgemeinen Rücklage werden die Einlagen der Zweckverbandsmitglieder ausgewiesen. Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2016 nicht verändert.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH (1.732 TEUR) aus der Anlieferung von Restmüllmengen sowie Resten aus der Sperrmüllsortierung aus der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis aus der Weitergabe der PPK Verwertungserlöse (893 TEUR) ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen überwiegend kreditorische Debitoren, die aus den Spitzabrechnungen gegenüber der Stadt Bonn, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Landkreis Neuwied für die Entsorgung und die Sammlung sowie aus der Geschäftsbesorgung resultieren.

4.3.2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse nach der direkten Methode darstellt und aus den Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 (**Anlage 3**) und 1. Januar bis 31. Dezember 2015 abgeleitet ist (komprimierte Darstellung).

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.666	13.378
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-51.819	-12.740
Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.847	638
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.847	638
Anfangsbestand an Finanzmitteln	744	106
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.591	744
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
- Zahlungsmittel	2.591	744

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit enthalten insbesondere die Kostenerstattungen und Umlagen (46.565 TEUR), die privatrechtlichen Leistungsentgelte (6.438 TEUR) sowie die allgemeinen Umlagen (659 TEUR). Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betreffen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (48.499 TEUR), Personalauszahlungen (1.309 TEUR) sowie sonstige Auszahlungen (2.011 TEUR). Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit haben sich im Haushaltsjahr 2016 nicht ergeben. Insgesamt ergibt sich ein positiver Saldo von 1.847 TEUR, der sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.209 TEUR erhöht hat.

4.3.3. Ertragslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Ergebnisrechnungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2015. Die Zahlen für das Haushaltsjahr 2016 sind aufgrund der Übernahme von neuen Aufgaben zum 1. Januar 2016 nur eingeschränkt mit den Zahlen des Vorjahres vergleichbar.

	2016		2015		Veränderung ergebnisbezogen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	194	0,4	450	3,5	-256	-56,9
Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.999	13,0	5.886	45,1	1.113	18,9
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	46.445	86,6	6.704	51,4	39.741	>100,0
Sonstige ordentliche Erträge	4	0,0	3	0,0	1	33,3
Ordentliche Erträge	53.642	100,0	13.043	100,0	40.599	>100,0
Personalaufwendungen	-1.395	-2,6	0	0,0	-1.395	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-49.983	-93,2	-12.590	-96,5	-37.393	<-100,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.264	-4,2	-453	-3,5	-1.811	<-100,0
Ordentliche Aufwendungen	-53.642	-100,0	-13.043	-100,0	-40.599	<-100,0
Ordentliches Ergebnis	0	0,0	0	0,0	0	-
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0	-

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beinhalten die allgemeine Umlage der Verbandsmitglieder für sonstige ordentliche Aufwendungen des Zweckverbandes.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte betreffen die Erträge aus der Papiervermarktung. Diese entfallen mit 6.330 TEUR auf die Mengen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises, die durch die RSAG mbH vermarktet werden, und mit 669 TEUR auf die Mengen des Rhein-Lahn-Kreises, die an die Siegrist GmbH verkauft werden.

In den Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden die Kostenerstattungen durch die Mitglieder für die vom Zweckverband für sie durchgeführten Aufgaben ausgewiesen. Diese verteilen sich auf die Stadt Bonn (15.415 TEUR), den Rhein-Sieg-Kreis (25.958 TEUR), den Landkreis Neuwied (4.980 TEUR) und den Rhein-Lahn-Kreis (92 TEUR).

Insbesondere bedingt durch die Übernahme neuer Aufgaben zum 1. Januar 2016 und damit verbundenen höheren Kostenumlagen (+39.741 TEUR) sind die ordentlichen Erträge um insgesamt 40.599 TEUR im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Zur Durchführung der Abfallsammlung in den Fraktionen Restmüll und Bioabfall im Landkreis Neuwied ab dem 1. Januar 2016 sind im Haushaltsjahr 2016 erstmalig Mitarbeiter bei der REK angestellt worden (Jahresdurchschnitt 29,5 Mitarbeiter). Hieraus resultiert ein Personaufwand von insgesamt 1.395 TEUR.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für die Verbrennung von Restmüll sowie Resten aus der Sperrmüllsortierung (22.639 TEUR), für die Kompostierung von Bioabfällen (14.991 TEUR), aus der Weiterleitung von PPK Verwertungserlösen (6.999 TEUR), aus der Sperrmüllverwertung (2.729 TEUR) sowie aus der Papiersortierung (2.586 TEUR).

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Mietaufwendungen für Fahrzeuge (1.548 TEUR) sowie Aufwendungen für Leiharbeitnehmer (458 TEUR). Diese Aufwendungen sind in 2016 erstmalig angefallen, da sie im Zusammenhang mit der Sammlung von Restmüll und Bioabfällen für den Landkreis Neuwied stehen.

Die ordentlichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 40.599 TEUR gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf höhere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (+37.793 TEUR) zurückzuführen, die aus der Übernahme weiterer Aufgaben für die Zweckverbandsmitglieder resultieren.

Der Zweckverband schließt das Haushaltsjahr bedingt durch die vollständige Umlage der zur Durchführung der Aufgaben angefallenen Kosten auf die Zweckverbandsmitglieder mit einem Jahresergebnis von EUR 0,00 ab.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -, Bonn, für die Buchführung 2016 und den als **Anlagen 1 bis 5** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie den in **Anlage 6** wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung einschließlich der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 (Bilanzsumme EUR 5.114.804,96; Jahresergebnis EUR 0,00) und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Duisburg, den 6. März 2017

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	450.455,70	430.300,00	193.811,08	-236.488,92
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.886.033,04	6.011.700,00	6.999.339,93	987.639,93
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.703.884,32	47.032.900,00	46.445.008,13	-587.891,87
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.598,37	0,00	3.892,82	3.892,82
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	13.042.971,43	53.474.900,00	53.642.051,96	167.151,96
11	- Personalaufwendungen		1.734.500,00	1.395.402,08	-339.097,92
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.589.917,36	49.498.400,00	49.982.543,80	484.143,80
14	- Bilanzielle Abschreibungen			0,00	
15	- Transferaufwendungen			0,00	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	453.054,07	2.242.000,00	2.264.106,08	22.106,08
17	= Ordentliche Aufwendungen	-13.042.971,43	-53.474.900,00	-53.642.051,96	-167.151,96
	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit				
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge				
20	- Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
	= Finanzergebnis				
21	(=Zeilen 19 und 20)				
	= Ordentliches Ergebnis				
22	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				
24	Außerordentliche Aufwendungen				
	= Außerordentliches Ergebnis				
25	(=Zeilen 23 und 24)				
	= Jahresergebnis				
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort- geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	149.443,53	430.300,00	659.055,70	228.755,70
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.173.282,08	6.011.700,00	6.437.570,55	425.870,55
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.055.430,28	47.032.900,00	46.565.069,71	-467.830,29
7	+ Sonstige Einzahlungen			3.880,92	3.880,92
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.378.155,89	53.474.900,00	53.665.576,88	190.676,88
10	- Personalauszahlungen		1.734.500,00	1.309.208,05	-425.291,95
11	- Versorgungsauszahlungen		0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.300.488,34	49.498.400,00	48.498.887,24	-999.512,76
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen	439.902,61	2.242.000,00	2.010.659,21	-231.340,79
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-12.740.390,95	-53.474.900,00	-51.818.754,50	1.656.145,50
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	637.764,94	0	1.846.822,38	1.846.822,38
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	- Auszahlungen von aktivierten Zuwendungen				
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)				
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	637.764,94	0	1.846.822,38	1.846.822,38
33	+ Aufnahme und Rückfluss von Darlehen				
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen				
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit				
36	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 35)	637.764,94	0	1.846.822,38	1.846.822,38
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	106.267,71	106.267,71	744.032,65	637.764,94
38	= Liquide Mittel (=Zeilen 32 und 37)	744.032,65	106.267,71	2.590.855,03	2.484.587,32

Teilergebnisrechnung Sperrmüllverwertung

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Verwertung der Sperrmüllmengen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort- geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	180.610,27	37.756,40	16.072,80	-21.683,60
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.971.263,52	4.307.200,00	4.150.319,25	-156.880,75
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.041,81		322,83	322,83
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	4.152.915,60	4.344.956,40	4.166.714,88	-178.241,52
11	- Personalaufwendungen				
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.971.263,52	4.307.200,00	4.150.319,25	-156.880,75
14	- Bilanzielle Abschreibungen				
15	- Transferaufwendungen				
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	181.652,08	37.756,40	16.395,63	-21.360,77
17	= Ordentliche Aufwendungen	-4.152.915,60	-4.344.956,40	-4.166.714,88	178.241,52
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit					
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge				
20	- Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
= Finanzergebnis					
21	(=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
22	= Ordentliches Ergebnis				
	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				
24	Außerordentliche Aufwendungen				
= Außerordentliches Ergebnis					
25	(=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen					
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
= Ergebnis					
29	(=Zeilen 26,27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Sperrmüllverwertung

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	59.919,40	37.756,40	128.302,33	90.545,93
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.252.288,70	4.307.200,00	4.050.816,20	-256.383,80
7	+ Sonstige Einzahlungen			321,85	321,85
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.312.208,10	4.344.956,40	4.179.440,38	-165.516,02
10	- Personalauszahlungen				
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.667.237,51	4.307.200,00	4.520.716,43	213.516,43
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen	176.379,00	37.756,40	18.873,43	-18.882,97
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.843.616,51	-4.344.956,40	-4.539.589,86	-194.633,46
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	468.591,59	0,00	-360.149,48	-360.149,48
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ aus Beiträgen u.ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	= Summe: (invest. Einzahlungen)	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Auszahlungen				
25	- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- für Baumaßnahmen				
27	- für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- für den Erwerb von Finanzanlagen				
29	- von aktivierten Zuwendungen				
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
31	= Summe: (invest. Auszahlungen)	0,00	0,00	0,00	0,00
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung Sperrmüllverwertung

B Nachweis einzelner Investitionen Zahlungsübersicht

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2015	2016	2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung Sickerwasser

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Entsorgung des Sickerwassers der Bundesstadt Bonn

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	732,55	307,80	48,10	-259,70
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	35.251,88	75.800,00	26.658,18	-49.141,82
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4,23		0,97	0,97
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	35.988,66	76.107,80	26.707,25	-49.400,55
11	- Personalaufwendungen				
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.251,88	75.800,00	26.658,18	-49.141,82
14	- Bilanzielle Abschreibungen				
15	- Transferaufwendungen				
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	736,78	307,80	49,07	-258,73
17	= Ordentliche Aufwendungen	-35.988,66	-76.107,80	-26.707,25	49.400,55
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit					
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge				
20	- Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
= Finanzergebnis					
21	(=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
= Ordentliches Ergebnis					
22	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				0
24	Außerordentliche Aufwendungen				0
= Außerordentliches Ergebnis					
25	(=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen					
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				0
= Ergebnis					
29	(=Zeilen 26, 27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Sickerwasser

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	243,03	307,80	1.167,73	859,93
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen				
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	76.073,12	75.800,00	-53.228,15	-129.028,15
7 +	Sonstige Einzahlungen			0,96	0,96
8 +	Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.316,15	76.107,80	-52.059,46	-128.167,26
10 -	Personalauszahlungen				
11 -	Versorgungsauszahlungen				
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	62.385,24	75.800,00	-39.522,70	-115.322,70
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14 -	Transferauszahlungen				
15 -	Sonstige Auszahlungen	715,39	307,80	56,49	-251,31
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-63.100,63	-76.107,80	39.466,21	115.574,01
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	13.215,52	0,00	-12.593,24	-12.593,24
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18 +	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19 +	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20 +	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21 +	aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen				
23 =	Summe: (Invest. Einzahlungen)	0	0	0	0
Auszahlungen					
25 -	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26 -	für Baumaßnahmen				
27 -	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28 -	für den Erwerb von Finanzanlagen				
29 -	von aktivierten Zuwendungen				
30 -	Sonstige Investitionsauszahlungen				
31 =	Summe: (Invest. Auszahlungen)	0	0	0	0
32 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Sickerwasser

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen		0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen		0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung Papiersortierung kommunal

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Sortierung des kommunalen Altpapiers der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	269.112,88	54.172,25	22.885,95	-31.286,30
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.886.033,04	5.437.300,00	6.330.027,87	892.727,87
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.697.368,92	2.624.700,00	2.494.191,56	-130.508,44
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.552,33		459,68	459,68
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	8.854.067,17	8.116.172,25	8.847.565,05	731.392,80
11	- Personalaufwendungen				
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.583.401,96	8.062.000,00	8.824.219,43	762.219,43
14	- Bilanzielle Abschreibungen				
15	- Transferaufwendungen				
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	270.665,21	54.172,25	23.345,62	-30.826,63
17	= Ordentliche Aufwendungen	-8.854.067,17	-8.116.172,25	-8.847.565,05	-731.392,80
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit					
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge				
20	- Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
= Finanzergebnis					
21	(=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
= Ordentliches Ergebnis					
22	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				
24	Außerordentliche Aufwendungen				
= Außerordentliches Ergebnis					
25	(=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen					
=					
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
= Ergebnis					
29	(=Zeilen 26, 27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Papiersortierung kommunal

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	89.281,10	54.172,25	191.785,64	137.613,39
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.173.282,08	5.437.300,00	5.825.842,39	388.542,39
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.727.068,46	2.624.700,00	2.542.136,66	-82.563,34
7	+ Sonstige Einzahlungen			458,27	458,27
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.989.631,64	8.116.172,25	8.560.222,96	444.050,71
10	- Personalauszahlungen				
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.519.700,77	8.062.000,00	8.748.551,45	686.551,45
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen	262.808,22	54.172,25	26.873,74	-27.298,51
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.782.508,99	-8.116.172,25	-8.775.425,19	-659.252,94
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	207.122,65	0,00	-215.202,22	-215.202,22
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
	Summe:				
23	= (invest. Einzahlungen)	0	0	0	0
Auszahlungen					
25	- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- für Baumaßnahmen				
27	- für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- für den Erwerb von Finanzanlagen				
29	- von aktivierten Zuwendungen				
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
	Summe:				
31	= (invest. Auszahlungen)	0	0	0	0
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Papiersortierung kommunal

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2015	2016	2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung Papiersortierung EMS

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Sortierung des kommunalen Altpapiers des Rhein-Lahn-Kreises durch die Firma Siegrist GmbH

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		8.207,92	3.810,59	-4.397,33
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		574.400,00	669.312,06	94.912,06
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		74.000,00	91.966,82	17.966,82
7	+ Sonstige ordentliche Erträge			76,54	76,54
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	0,00	656.607,92	765.166,00	108.558,08
11	- Personalaufwendungen				
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		648.400,00	761.278,88	112.878,88
14	- Bilanzielle Abschreibungen				
15	- Transferaufwendungen				
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		8.207,92	3.887,12	-4.320,80
17	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	-656.607,92	-765.166,00	-108.558,08
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit					
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge				
20	- Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
= Finanzergebnis					
21	(=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
= Ordentliches Ergebnis					
22	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				
24	Außerordentliche Aufwendungen				
= Außerordentliches Ergebnis					
25	(=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen					
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
= Ergebnis					
29	(=Zeilen 26,27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Papiersortierung EMS

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		8.207,92	8.000,00	-207,92
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		574.400,00	611.728,16	37.328,16
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		74.000,00	74.000,00	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen			76,30	76,30
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	656.607,92	693.804,46	37.196,54
10	- Personalauszahlungen				
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		648.400,00	659.080,30	10.680,30
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen		8.207,92	4.474,58	-3.733,34
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-656.607,92	-663.554,88	-6.946,96
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	0,00	0,00	30.249,59	30.249,59
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	= Summe: (invest. Einzahlungen)	0	0	0	0
24	Auszahlungen				
25	- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- für Baumaßnahmen				
27	- für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- für den Erwerb von Finanzanlagen				
29	- von aktivierten Zuwendungen				
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
31	= Summe: (invest. Auszahlungen)	0	0	0	0
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Papiersortierung NR

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2015	2016	2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung Restabfallbehandlung

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Entsorgung der sonstigen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten (Restmüll), die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises anfallen

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		146.921,70	69.424,89	-77.496,81
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		21.301.000,00	21.217.197,96	-83.802,04
7	+ Sonstige ordentliche Erträge			1.394,44	1.394,44
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	0,00	21.447.921,70	21.288.017,29	-159.904,41
11	- Personalaufwendungen				
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		21.301.000,00	21.217.197,96	-83.802,04
14	- Bilanzielle Abschreibungen				
15	- Transferaufwendungen				
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		146.921,70	70.819,32	-76.102,38
17	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	-21.447.921,70	-21.288.017,28	159.904,42
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Finanzerträge				
20	- Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
22	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				
24	Außerordentliche Aufwendungen				
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
29	= Ergebnis (=Zeilen 26,27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Restabfallbehandlung

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		146.921,70	146.900,00	-21,70
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		21.301.000,00	21.301.000,00	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen			1.390,18	1.390,18
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	21.447.921,70	21.449.290,18	1.368,48
10	- Personalauszahlungen				
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		21.301.000,00	19.564.644,38	-1.736.355,62
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen		146.921,70	81.521,91	-65.399,79
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-21.447.921,70	-19.646.166,29	1.801.755,41
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	0,00	0,00	1.803.123,89	1.803.123,89
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
Summe:					
23	= (invest. Einzahlungen)	0	0	0	0
Auszahlungen					
25	- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- für Baumaßnahmen				
27	- für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- für den Erwerb von Finanzanlagen				
29	- von aktivierten Zuwendungen				
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
Summe:					
31	= (invest. Auszahlungen)	0	0	0	0
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Restabfallbehandlung

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2015	2016	2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung Bioabfallverwertung

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Verwertung aller Bioabfälle, die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises anfallen

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		93.672,84	41.346,85	-52.325,99
3 +	Sonstige Transfererträge				
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte				0,00
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		13.580.900,00	13.484.935,71	-95.964,29
7 +	Sonstige ordentliche Erträge			830,48	830,48
8 +	Aktivierteneigenleistungen				
9 +/-	Bestandsveränderungen				
10 =	Ordentliche Erträge	0,00	13.674.572,84	13.527.113,04	-147.459,80
11 -	Personalaufwendungen				
12 -	Versorgungsaufwendungen				
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	13.580.900,00	13.484.935,71	-95.964,29
14 -	Bilanzielle Abschreibungen				
15 -	Transferaufwendungen				
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	93.672,84	42.177,32	-51.495,52
17 =	Ordentliche Aufwendungen	0,00	-13.674.572,84	-13.527.113,03	147.459,81
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit					
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19 +	Finanzerträge				
20 -	Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
= Finanzergebnis					
21	(=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
= Ordentliches Ergebnis					
22	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				
24	Außerordentliche Aufwendungen				
= Außerordentliches Ergebnis					
25	(=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen					
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27 +	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28 -	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
= Ergebnis					
29	(=Zeilen 26,27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Bioabfallverwertung

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	93.672,84	93.700,00	27,16
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	13.580.900,00	13.580.875,00	-25,00
7	+ Sonstige Einzahlungen			827,94	827,94
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	13.674.572,84	13.675.402,94	830,10
10	- Personalauszahlungen				
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00			
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	13.580.900,00	13.580.875,00	-25,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen	0,00	93.672,84	48.551,38	-45.121,46
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-13.674.572,84	-13.629.426,38	45.146,46
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	0,00	0,00	45.976,56	45.976,56
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	= (invest. Einzahlungen)	0	0	0	0
24	Auszahlungen				
25	- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- für Baumaßnahmen				
27	- für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- für den Erwerb von Finanzanlagen				
29	- von aktivierten Zuwendungen				
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
31	= (invest. Auszahlungen)	0	0	0	0
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Bioabfallverwertung

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2015	2016	2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung Bioabfallverwertung NR

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Verwertung aller Bioabfälle, die auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied anfallen.

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort- geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		30.779,69	14.222,33	-16.557,36
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		1.490.200,00	1.505.835,31	15.635,31
7	+ Sonstige ordentliche Erträge			285,66	285,66
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge	0,00	1.520.979,69	1.520.343,31	-636,38
11	- Personalaufwendungen				
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	1.490.200,00	1.505.835,31	15.635,31
14	- Bilanzielle Abschreibungen				
15	- Transferaufwendungen				
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	30.779,69	14.508,00	-16.271,69
17	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	-1.520.979,69	-1.520.343,31	636,38
	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit				
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19	+ Finanzerträge				
20	- Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
	= Finanzergebnis				
21	(=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
	= Ordentliches Ergebnis				
22	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				
24	Außerordentliche Aufwendungen				
	= Außerordentliches Ergebnis				
25	(=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
	Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen				
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
	= Ergebnis				
29	(=Zeilen 26, 27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Bioabfallverwertung NR

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	30.779,69	30.800,00	20,31
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	1.490.200,00	1.490.400,00	200,00
7	+ Sonstige Einzahlungen			284,79	284,79
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	1.520.979,69	1.521.484,79	505,10
10	- Personalauszahlungen				
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	1.490.200,00	1.452.443,30	-37.756,70
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen	0,00	30.779,69	16.700,52	-14.079,17
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-1.520.979,69	-1.469.143,82	51.835,87
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	0,00	0,00	52.340,97	52.340,97
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	= Summe: (invest. Einzahlungen)	0	0	0	0
24	Auszahlungen				
25	- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- für Baumaßnahmen				
27	- für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- für den Erwerb von Finanzanlagen				
29	- von aktivierten Zuwendungen				
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
31	= Summe: (invest. Auszahlungen)	0	0	0	0
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Bioabfallverwertung NR

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2015	2016	2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung Restabfallabfuhr Neuwied

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Abfallsammlung der sonstigen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten (Restmüll) im Landkreis Neuwied

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		25.649,74	11.541,25	-14.108,49
3 +	Sonstige Transfererträge				
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		1.240.200,00	1.218.765,31	-21.434,69
7 +	Sonstige ordentliche Erträge			231,81	231,81
8 +	Aktivierteneigenleistungen				
9 +/-	Bestandsveränderungen				
10 =	Ordentliche Erträge	0,00	1.265.849,74	1.230.538,37	-35.311,37
11 -	Personalaufwendungen		669.200,00	496.156,01	-173.043,99
12 -	Versorgungsaufwendungen				
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		15.600,00	5.370,80	-10.229,20
14 -	Bilanzielle Abschreibungen				
15 -	Transferaufwendungen				
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen		581.049,74	729.011,56	147.961,82
17 =	Ordentliche Aufwendungen	0,00	-1.265.849,74	-1.230.538,37	35.311,37
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit					
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19 +	Finanzerträge				
20 -	Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
= Finanzergebnis					
21	(=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
= Ordentliches Ergebnis					
22	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				
24	Außerordentliche Aufwendungen				
= Außerordentliches Ergebnis					
25	(=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen					
=					
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27 +	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28 -	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
= Ergebnis					
29	(=Zeilen 26,27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Restabfallabfuhr Neuwied

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		25.649,74	25.600,00	-49,74
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00		0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		1.240.200,00	1.240.250,00	50,00
7	+ Sonstige Einzahlungen			231,10	231,10
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	1.265.849,74	1.266.081,10	231,36
10	- Personalauszahlungen		669.200,00	466.080,66	-203.119,34
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	51.164,82	15.600,00	5.370,80	-10.229,20
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen		581.049,74	745.149,52	164.099,78
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-51.164,82	-1.265.849,74	-1.216.600,99	49.248,75
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	-51.164,82	0,00	49.480,12	49.480,12
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
Summe:					
23	= (invest. Einzahlungen)	0	0	0	0
Auszahlungen					
25	- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- für Baumaßnahmen				
27	- für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- für den Erwerb von Finanzanlagen				
29	- von aktivierten Zuwendungen				
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
Summe:					
31	= (invest. Auszahlungen)	0	0	0	0
Saldo aus Investitionstätigkeit					
32	= (=Zeilen 24 und 31)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Restabfallabfuhr Neuwied

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen		0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen		0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung Bioabfall-Abfuhr in Neuwied

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Abfallsammlung der Bio-Abfälle aus privaten Haushalten im Landkreis Neuwied

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		32.831,66	14.458,32	-18.373,34
3 +	Sonstige Transfererträge				
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte				0,00
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.242.000,00	2.147.983,25	-94.016,75
7 +	Sonstige ordentliche Erträge			290,40	290,40
8 +	Aktivierteneigenleistungen				
9 +/-	Bestandsveränderungen				
10 =	Ordentliche Erträge	0,00	2.274.831,66	2.162.731,98	-112.099,68
11 -	Personalaufwendungen		995.400,00	851.267,27	-144.132,73
12 -	Versorgungsaufwendungen				
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		17.300,00	6.728,28	-10.571,72
14 -	Bilanzielle Abschreibungen				
15 -	Transferaufwendungen				
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.262.131,66	1.304.736,43	42.604,77
17 =	Ordentliche Aufwendungen	0,00	-2.274.831,66	-2.162.731,98	112.099,68
	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit				
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19 +	Finanzerträge				
20 -	Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
	= Finanzergebnis				
21	(=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
	= Ordentliches Ergebnis				
22	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge				
24	Außerordentliche Aufwendungen				
	= Außerordentliches Ergebnis				
25	(=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
	Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen				
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27 +	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28 -	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
	= Ergebnis				
29	(=Zeilen 26, 27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Bioabfall-Abfuhr in Neuwied

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		32.831,66	32.800,00	-31,66
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.242.000,00	2.241.920,00	-80,00
7	+ Sonstige Einzahlungen			289,52	289,52
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	2.274.831,66	2.275.009,52	177,86
10	- Personalauszahlungen		995.400,00	798.334,96	-197.065,04
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		17.300,00	6.728,28	-10.571,72
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen		1.262.131,66	1.014.754,18	-247.377,48
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-2.274.831,66	-1.819.817,41	455.014,25
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	0,00	0,00	455.192,10	455.192,10
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	Summe:				
23	= (invest. Einzahlungen)	0	0	0	0
Auszahlungen					
25	- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- für Baumaßnahmen				
27	- für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- für den Erwerb von Finanzanlagen				
29	- von aktivierten Zuwendungen				
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
31	Summe:				
31	= (invest. Auszahlungen)	0	0	0	0
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Bioabfall-Abfuhr in Neuwied

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2015	2016	2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilergebnisrechnung Behälterservice Neuwied

Inhalt des Produktes

Beschreibung:

Behälterservice im Landkreis Neuwied

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0,00		0,00
3 +	Sonstige Transfererträge				
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		96.900,00	107.154,78	10.254,78
7 +	Sonstige ordentliche Erträge				
8 +	Aktiviert Eigenleistungen				
9 +/-	Bestandsveränderungen				
10 =	Ordentliche Erträge	0,00	96.900,00	107.154,78	10.254,78
11 -	Personalaufwendungen		69.900,00	47.978,80	-21.921,20
12 -	Versorgungsaufwendungen				
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0,00	0,00	0,00
14 -	Bilanzielle Abschreibungen				
15 -	Transferaufwendungen				
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen		27.000,00	59.175,98	32.175,98
17 =	Ordentliche Aufwendungen	0,00	-96.900,00	-107.154,78	-10.254,78
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit				
18	(=Zeilen 10 und 17)	0	0	0	0
19 +	Finanzerträge				
20 -	Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
=	Finanzergebnis				
21	(=Zeilen 19 und 20)	0	0	0	0
=	Ordentliches Ergebnis				
22	(=Zeilen 18 und 21)	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge		0		
24	Außerordentliche Aufwendungen				
=	Außerordentliches Ergebnis				
25	(=Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0
=	Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen				
26	(=Zeilen 22 und 25)	0	0	0	0
27 +	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28 -	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
=	Ergebnis				
29	(=Zeilen 26,27 und 28)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Behälterservice Neuwied

A Zahlungsübersicht

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0,00		0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		96.900,00	96.900,00	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen				
8	+ Zinsen und sonstige Finanzanlagen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	96.900,00	96.900,00	0,00
10	- Personalauszahlungen		69.900,00	44.792,43	-25.107,57
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen	0,00	27.000,00	53.703,47	26.703,47
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-96.900,00	-98.495,90	-1.595,90
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	0,00	0,00	-1.595,90	-1.595,90
Investitionstätigkeit					
Einzahlungen					
18	+ aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	= Summe: (invest. Einzahlungen)	0	0	0	0
Auszahlungen					
25	- für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
26	- für Baumaßnahmen				
27	- für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
28	- für den Erwerb von Finanzanlagen				
29	- von aktivierten Zuwendungen		0,0		
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
31	= Summe: (invest. Auszahlungen)	0	0	0	0
32	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 24 und 31)	0	0	0	0

Teilfinanzrechnung Behälterservice Neuwied

B Nachweis einzelner Investitionen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
	2015	2016	2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionen oberhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionen unterhalb der festgesetzten Grenzen	0,00	0,00	0,00	0,00

**Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -
Bonn**

Anhang für das Haushaltsjahr 2016

I. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK - wurde mit Veröffentlichung seiner Satzung (aktueller Stand: 7. Satzungsänderung am 2. Dezember 2015) im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln am 2. Dezember 2008 errichtet.

Aufgrund der Satzungsregelung werden für den Zweckverband die haushaltsrechtlichen Regelungen der GO NRW und der GemHVO NRW für Gemeinden angewendet.

Die Ergebnisrechnung ist dementsprechend nach §§ 2 Abs. 1, 38 GemHVO, die Finanzrechnung nach §§ 3 Abs. 1, 39 GemHVO, die Teilrechnungen nach §§ 4, 40 GemHVO und die Bilanz nach § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW gegliedert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Die Beteiligungen betreffen zum einen den 2 %igen Anteil an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, den der Rhein-Sieg-Kreis zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung in den Zweckverband eingelegt hat. Des Weiteren ist hierin ein 2 %iger Anteil an der MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH, Bonn, enthalten. Die Einlagen sind mit ihrem jeweiligen Zeitwert bewertet worden.

Eigenkapital

Im Eigenkapital werden die Einlagen der Zweckverbandsmitglieder unter dem Posten Allgemeine Rücklage erfasst.

Zudem besteht eine Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe von 1,00 Euro.

Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet.

	2016 EUR	2015 EUR
Privatrechtliche Forderungen gegenüber Dritten	57.583,90	0,00
Privatrechtliche Forderungen gegenüber Beteiligten	906.461,28	439.711,44
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>149.622,27</u>	<u>8.514,59</u>
	<u>1.113.667,45</u>	<u>448.226,03</u>

Die privatrechtlichen Forderungen gegenüber Dritten sind ausschließlich Forderungen aus der Vergütung von kommunalem Altpapier der Firma Siegrist GmbH.

In den privatrechtlichen Forderungen gegenüber Beteiligten ist hauptsächlich die Spitzabrechnung aus Vergütung von Papiererlösen der RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH enthalten. Außerdem beinhaltet diese Position die Spitzabrechnungen an den Rhein-Lahn-Kreis für die Sortier- und Handlingskosten der Papier-Verwertung sowie für die Geschäftsbesorgung.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen debitorische Kreditoren.

Alle Forderungen haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr. Auf den beigefügten Forderungsspiegel wird verwiesen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel sind zum Nominalwert bewertet und enthalten Bankguthaben sowie einen Kassenbestand.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind enthalten:

	2016 EUR	2015 EUR
Personalarückstellungen	34.550,41	13.928,28
ausstehende Rechnungen	0,00	10.520,00
Abschlussprüfer	<u>4.998,00</u>	<u>5.000,00</u>
	<u>39.548,41</u>	<u>29.448,28</u>

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

	2016 EUR	2015 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.818.230,11	939.523,92
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>846.742,96</u>	<u>292.243,84</u>
	<u>3.664.973,07</u>	<u>1.231.767,76</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten zum Großteil Rechnungen für die Müllanlieferungen zur Müllverbrennungsanlage in Bonn sowie die Spitzabrechnungen für die Weitergabe der Papiererlöse an die Zweckverbandsmitglieder. Die restlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen für Fremdpersonal, Unternehmensberatung, sowie die Bioverwertung aus Neuwied und die Übernahme der Papierverwertung von der Firma Siegrist GmbH.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind kreditorische Debitoren enthalten. Dies ist auf den gesamtheitlichen Mengenrückgang für Sickerwasser, Sperrmüll und Papier für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis zurückzuführen. Zudem sind hier die im folgenden Jahr zu zahlenden Verbindlichkeiten für Lohn- und Kirchensteuer enthalten.

Alle Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr. Auf den beigefügten Verbindlichkeitspiegel wird verwiesen.

III. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Insgesamt sind ordentliche Erträge in Höhe von 53.642.051,96 Euro (Vj. 13.042.971,43 Euro) erzielt worden.

Von den ordentlichen Erträgen entfallen 46.445.008,12 Euro auf die Erträge aus Kostenerstattungen. Der größte Erstattungsträger ist naturgemäß die Restmüllentsorgung. Auf die Restmüllverbrennung entfallen 21.217.197,96 Euro (Vj. 0,00 Euro) der Kostenumlagen. Die Erträge aus der Sperrmüllverwertung belaufen sich auf 4.150.319,24 Euro (Vj. 3.971.263,52 Euro). Auf die Papiersortierung für die Bundesstadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis entfallen 2.494.191,56 Euro (Vj. 2.697.368,92 Euro). Außerdem wurden 91.966,82 Euro (Vj. 0,00 Euro) für die Sortierung des Papiers aus dem Rhein-Lahn Kreis erwirtschaftet. Für die Sickerwasserreinigung wurden Erträge in Höhe von 26.658,18 Euro (Vj. 35.251,88 Euro) erzielt. Außerdem wurden für die Biokompostierung der Mengen der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises 13.484.935,71 Euro (Vj. 0,00 Euro) und für die Mengen des Landkreises Neuwied 1.505.835,31 Euro (Vj. 0,00 Euro) Erträge erzielt. Neu in 2016 sind auch die Erträge aus der Abfuhrleistung im Landkreis Neuwied. Diese setzen sich aus 1.218.765,31 Euro (Vj. 0,00 Euro) für die Restmüllabfuhr, 2.147.983,25 Euro (Vj. 0,00 Euro) für die Biosammlung und 107.154,78 Euro (Vj. 0,00 Euro) für den Behälterservice inklusive der Behälterreinigung zusammen.

In 2016 entfallen 6.999.339,93 Euro (Vj. 5.886.033,04 Euro) der ordentlichen Erträge auf privatrechtliche Leistungsentgelte. In dem Posten sind die Erträge aus der Papiervermarktung aufgeführt.

Auf die allgemeine Umlage entfallen 193.811,09 Euro (Vj. 450.455,70 Euro) der ordentlichen Erträge.

Sonstige ordentliche Erträge sind in Höhe von 3.892,82 Euro (Vj. 2.598,37 Euro) für die Erstattung von Beiträgen der Berufsgenossenschaft entstanden.

Erstmalig sind in 2016 Personalaufwendungen für die Abfallsammlung in Neuwied in Höhe von 1.395.402,08 Euro entstanden.

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 49.982.543,80 Euro (Vj. 12.589.917,36 Euro) sind die Kosten für die Leistungserbringung der Sperrmüllverwertung, der Sickerwasserreinigung, der Papierverwertung, der Restmüllverbrennung, der Biokompostierung und der Abfuhrleistung abgebildet.

Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 2.264.106,08 Euro (Vj. 453.054,07 Euro) sind im Rahmen der Logistikleistung in Neuwied und bei der Geschäftsbesorgung entstanden.

Das Jahresergebnis des Zweckverbandes beträgt auf Grund der Umlagenerstattung durch die Verbandsmitglieder 0,00 Euro (Vj. 0,00 Euro).

IV. Sonstige Angaben

Zweckverbandsmitglieder

- Bundesstadt Bonn
- Landkreis Neuwied
- Rhein-Lahn-Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis

Organe des Zweckverbandes

der Verbandsvorsteher: Frank Puchtler, Landrat, Rhein-Lahn-Kreis

Stellvertreter: Gisela Bertram, 1. Kreisbeigeordnete, Rhein-Lahn-Kreis

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer belief sich in 2016 auf 29,5 Mitarbeiter (Vorjahr 5,0 Mitarbeiter).

Eine Mitgliedschaft bei Zusatzversorgungskassen oder ähnlichen Einrichtungen zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH vermietet an den Zweckverband Fahrzeuge für die Abfallsammlung. Hierzu gibt es einen Mietvertrag, der jährlich zum 31.12. ausläuft und sich um ein halbes Jahr verlängert, sollte keine Kündigung erfolgt sein. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die finanziellen Verpflichtungen für ein halbes Jahr betragen rund 910 TEUR.

Bonn, den 3. März 2017



Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -
Frank Puchtler
Landrat des Rhein-Lahn-Kreises

Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -
Bonn

Anlagenspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2016

	Anschaffungskosten		31.12.2016	01.01.2016		Abschreibungen		31.12.2016		Buchwerte	
	Zugang	Abgang		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang			31.12.2016	31.12.2015
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Finanzanlagen											
Beteiligungen	0,00	0,00	1.410.282,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.410.282,48	1.410.282,48
	0,00	0,00	1.410.282,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.410.282,48	1.410.282,48

**Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -
Bonn**

Forderungsspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2016

Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Privatrechtliche Forderungen	964.045,18	964.045,18	0,00	0,00	439.711,44
2. Sonstige Vermögensgegenstände	149.622,27	149.622,27	0,00	0,00	8.514,59
Summe aller Forderungen	1.113.667,45	1.113.667,45	0,00	0,00	448.226,03

**Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -
Bonn**

Verbindlichkeitspiegel zum Anhang für das Haushaltsjahr 2016

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.818.230,11	2.818.230,11	0,00	0,00	939.523,92
2. Sonstige Verbindlichkeiten	846.742,96	846.742,96	0,00	0,00	292.243,84
Summe aller Verbindlichkeiten	3.664.973,07	3.664.973,07	0,00	0,00	1.231.767,76
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**Zweckverband
Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -
Bonn**

Lagebericht 2016

A. Rahmenbedingungen

Der Zweckverband stellt einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dar, der von der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2008 gegründet und dem von den genannten Gebietskörperschaften definierte abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen wurden.

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung, sind der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis dem REK gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW im Jahre 2015 beigetreten.

Die Zweckverbandsmitglieder selbst sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), i. V. m. § 5 LABfG NRW bzw. i. V. m. den §§ 3 und 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die wiederum zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet sind.

Ziel dieses Zweckverbandes ist es, die interkommunale Zusammenarbeit und die langfristige Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu stärken, einen kommunalen Anlagen-

und Entsorgungsverbund zu schaffen und dabei die vorhandenen oder geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen der Verbandsmitglieder gegenseitig auszulasten. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft angestrebt, die sich auf die gesamte Region erstreckt. Dabei soll insbesondere auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden.

Der Zweckverband soll einerseits die langfristige interkommunale Kooperation weiter ausbauen und andererseits das Ziel der Kostenreduzierung in den Gebührenhaushalten verfolgen.

Außerdem sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Zweckverband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. a), b), c) und d) seiner Satzung hat der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen bekommen:

a) Bundesstadt Bonn:

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Sickerwasserreinigung der stillgelegten Deponie Hersel
- Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll) (seit dem 1. Januar 2016)
- Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle, mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle aus privaten Haushalten (seit dem 1. Januar 2016)

b) Rhein-Sieg-Kreis:

- Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten
- Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll) (seit dem 1. Januar 2016)
- Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle, mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (seit dem 1. Januar 2016)

c) Landkreis Neuwied:

- Die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (seit dem 1. Januar 2016)
- Die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung (Restmüll) sowie der Bioabfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung (seit dem 1. Januar 2016)

d) Rhein-Lahn-Kreis:

- Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten (seit dem 1. Januar 2016).
(Die Einsammlung und die Beförderung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle obliegen weiterhin dem Rhein-Lahn-Kreis.)

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Abfallsammlung im Landkreis Neuwied sind im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 30 neue Mitarbeiter eingestellt worden.

B. Geschäftsverlauf

Mengenentwicklung

Angaben in Mg bzw. m³

	Ist 2016	Plan 2016	Ist 2015	Differenz Ist 2015/Ist 2016	
				absolut	in %
RSK	22.938	24.800	23.734		
Bonn	12.303	12.000	10.652		
Sperrmüll gesamt	35.241	36.800	34.386	855	2%
RSK	32.225	34.000	33.055		
Bonn	17.954	18.800	18.182		
EMS	8.355	8.000	0		
PPK gesamt	58.534	60.800	51.236	7.298	14%
Sickerwasser	1.055	3.000	1.395	-340	-24%
RSK	74.329	74.300	0		
Bonn	16.326	17.000	0		
NR	31.183	30.000	0		
Bio gesamt	121.838	121.300	0	121.838	
RSK	71.260	70.200	0		
Bonn	71.399	73.000	0		
Sortierreste SPM	9.558	8.800	0		
RM gesamt	152.217	153.000	0	152.217	
RM	25.305	25.000	0		
Bio	31.701	32.000	0		
Abfuhr gesamt	57.006	57.000	0	57.006	

Mit Jahresbeginn 2016 sind mehrere Leistungen und Mengenströme neu auf den REK übertragen worden, sodass ein Vergleich der Ist-Werte zum Vorjahresergebnis nicht sehr aussagefähig ist. Aus diesem Grund wurden für die neu übertragenen Aufgaben die Planmengen in der o. g. Tabelle aufgeführt.

Im Bereich des Sperrmülls ist bei den beiden Zweckverbandsmitgliedern, die diese Abfallfraktionen auf den Verband übertragen haben, ein gegenläufiger Trend zu erkennen. Für den Rhein-Sieg-Kreis (RSK) sinkt die Menge des zu verwertenden

Sperrmülls; in der Bundesstadt Bonn (BN) hingegen steigt die Menge gegenüber dem Vorjahr an.

Bei der Fraktion Pappe-Papier-Kartonage (PPK) nimmt die aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn und dem RSK stammende Menge weiter ab; die Menge PPK aus dem Rhein-Lahn-Kreis (EMS) fällt gegenüber dem Plan leicht höher aus.

Die Sickerwassermenge aus der Deponie Hersel (BN) ist weiter rückläufig. Grund ist die zwischenzeitlich erfolgte Deponieoberflächenabdichtung.

Die der MVA angeordnete Restmüllmenge bewegt sich in etwa auf Planhöhe.

Die Bioabfallmengen aus dem Rhein-Sieg-Kreis entsprechen der Planung; die Menge aus dem Landkreis Neuwied zeigt eine steigende Tendenz, die Mengen der Bundesstadt Bonn hingegen sind leicht rückläufig.

Im Bereich der Abfuhr liegen die Mengen auf Planhöhe.

Ergebnisrechnung

Insgesamt sind ordentliche Erträge in Höhe von 53.642.051,96 Euro (Vj. 13.042.971,43 Euro) erzielt worden.

Von den Erträgen entfallen auf die allgemeine Umlage 193.811,09 Euro (Vj. 450.455,70 Euro). Diese erhält der REK für seine sonstigen ordentlichen Aufwendungen wie zum Beispiel die Geschäftsbesorgung, Beratungsleistungen und Versicherungsbeiträge.

Unter der Position privatrechtliche Leistungsentgelte sind die Erträge aus der Papiervermarktung aufgeführt. In 2016 wurden 6.999.339,93 Euro (Vj. 5.886.033,04 Euro) erwirtschaftet. Der spezifische Verwertungserlös stieg dabei von 114,88 Euro/Mg in 2015 auf 126,15 Euro/Mg in 2016 für die Mengen des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn. Aufgrund der Übertragung der Altpapierverwertung vom Rhein-Lahn-Kreis auf den Zweckverband zum Jahresbeginn 2016, erzielte der REK erstmalig auch Verwertungserlöse für die Mengen des Rhein-Lahn-Kreises in Höhe von 669.312,06 Euro.

Erträge aus Kostenerstattungen wurden in Höhe von 46.445.008,12 Euro erwirtschaftet.

Der größte Erstattungsträger ist naturgemäß die Restmüllentsorgung, auf die 21.217.197,96 Euro (Vj. 0,00 Euro) entfallen.

Die Erträge aus der Sperrmüllverwertung belaufen sich auf 4.150.319,24 Euro (Vj. 3.971.263,52 Euro). Dabei stiegen die Menge um 2 % und der spezifische Entsorgungspreis von 115,49 Euro/Mg auf 117,77 Euro/Mg.

Auf die Papiersortierung für die Bundesstadt Bonn und den RSK entfallen 2.494.191,56 Euro (Vj. 2.697.368,92 Euro). Die Menge verringerte sich um 2 % und der Preis sank von 52,65 Euro/Mg auf 49,71 Euro/Mg für die Sortierung. Außerdem wurden 91.966,82 Euro (Vj. 0,00 Euro) für die Papiersortierung des Papiers aus dem Rhein-Lahn Kreis erwirtschaftet.

Für die Sickerwasserreinigung wurden Erträge in Höhe von 26.658,18 Euro (Vj. 35.251,88 Euro) erzielt. Die Menge ging um 24 % zurück und der Entsorgungspreis blieb konstant bei 25,28 Euro/m³.

Außerdem wurden für die Biokompostierung der Mengen der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises 13.484.935,71 Euro (Vj. 0,00 Euro) und für die Mengen des Landkreises Neuwied 1.505.835,31 Euro (Vj. 0,00 Euro) Erträge erzielt.

Neu in 2016 sind auch die Erträge aus der Abfuhrleistung im Landkreis Neuwied. Diese setzen sich aus 1.218.765,31 Euro (Vj. 0,00 Euro) für die Restmüllabfuhr, 2.147.983,25 Euro (Vj. 0,00 Euro) für die Biosammlung und 107.154,78 Euro (Vj. 0,00 Euro) für den Behälterservice inklusive der Behälterreinigung zusammen.

Sonstige ordentliche Erträge sind in Höhe von 3.892,82 Euro (Vj. 2.598,37 Euro) für die Erstattung von Beiträgen der Berufsgenossenschaft entstanden.

Erstmalig sind in 2016 Personalaufwendungen für die Abfallsammlung in Neuwied in Höhe von 1.395.402,08 Euro entstanden. Durchschnittlich waren 2016 29,5 Mitarbeiter beschäftigt.

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 49.982.543,80 Euro (Vj. 12.589.917,36 Euro) sind die Kosten für die Leistungserbringung der Sperrmüllverwertung, der Sickerwasserreinigung, der Papierverwer-

tung, der Restmüllverbrennung, der Biokompostierung und der Abfuhrleistung abgebildet.

Im Einzelnen setzen sie sich zusammen aus:

	2016	2015	Veränderung	
Sperrmüllverwertung	2.728.782,01 €	3.971.263,57 €	-1.242.481,56 €	-31%
Verbrennung Reste SPM MVA	1.421.537,24 €	0,00 €	1.421.537,24 €	
Sickerwasserentsorgung	26.658,18 €	35.251,83 €	-8.593,65 €	-24%
Weitergabe Verwertungserlöse PPK	6.999.339,93 €	5.886.033,04 €	1.113.306,89 €	19%
Papiersortierung	1.787.792,57 €	1.976.078,81 €	-188.286,24 €	-10%
PPK Verwert. Dritte	91.966,82 €	0,00 €	91.966,82 €	
Transportkosten Papiersortierung	706.398,99 €	721.290,11 €	-14.891,12 €	-2%
Verbrennung RM MVA	21.217.197,96 €	0,00 €	21.217.197,96 €	
Kompostierung EMS	784.432,65 €	0,00 €	784.432,65 €	
Kompostierung RSK	13.484.935,71 €	0,00 €	13.484.935,71 €	
Kompostierung Dritte	721.402,66 €	0,00 €	721.402,66 €	
Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	12.099,08 €	0,00 €	12.099,08 €	
Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen	49.982.543,80 €	12.589.917,36 €	37.392.626,44 €	297%

Die Kosten der Sperrmüllverwertung enthielten in 2015 die Entsorgung der Sortierreste. In 2016 wurde die Aufgabe an die MVA Bonn übertragen und ist jetzt separat aufgeführt.

Die Weitergabe der Verwertungserlöse enthält in 2016 zusätzlich die Mengen des Rhein-Lahn-Kreises.

Die Restmüllverbrennung und Kompostierung sind neue übertragene Aufgaben in 2016.

In der Position Unterhaltungskosten sind die Aufwendungen für das Betriebsgebäude und der Büros für die Abfuhrlogistik in Neuwied abgebildet.

Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 2.264.106,08 Euro (Vj. 453.054,07 Euro) sind im Rahmen der Logistikleistung in Neuwied und bei der Geschäftsbesorgung entstanden.

Die Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 197.703,90 Euro (Vj. 453.054,07 Euro) setzen sich zusammen aus:

	2016	2015	Veränderung	
Reisekosten	292,20 €	835,61 €	-543,41 €	-65%
Aus- und Fortbildung	0,00 €	827,05 €	-827,05 €	-100%
Geschäftsbesorgung RSAG	82.244,83 €	80.682,00 €	1.562,83 €	2%
Miete, Pachten	150,00 €	447,97 €	-297,97 €	-67%
Bankgebühren	185,64 €	117,84 €	67,80 €	58%
Aufwendungen ehrenamtlich und sonstige Tätigkeiten	417,00 €	1.489,00 €	-1.072,00 €	-72%
Unternehmensberatung	19.920,60 €	160.290,55 €	-140.369,95 €	-88%
Rechtsberatung	70.364,34 €	181.699,49 €	-111.335,15 €	-61%
Steuerberatung	1.915,90 €	0,00 €	1.915,90 €	
Jahresabschluss	4.756,81 €	4.593,40 €	163,41 €	4%
Drucksachen	0,00 €	1.040,26 €	-1.040,26 €	-100%
Bewirtung	214,20 €	169,50 €	44,70 €	26%
Gebühr	0,00 €	6.005,93 €	-6.005,93 €	-100%
Versicherungsbeträge	3.985,31 €	1.617,21 €	2.368,10 €	146%
Haftpflichtversicherung	802,06 €	485,16 €	316,90 €	65%
Werbung (Fototermin)	0,00 €	80,33 €	-80,33 €	-100%
Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	411,00 €	411,00 €	0,00 €	0%
andere sonstige Verwaltungsaufw.	94,01 €	0,00 €	94,01 €	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.950,00 €	12.261,77 €	-311,77 €	-3%
Summe	197.703,90 €	453.054,07 €	-255.350,17 €	-56%

Die wesentlichsten Einsparungen sind bei den Rechts- und Unternehmensberatungskosten zu verzeichnen. In 2015 sind hier insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Übernahme neuer Aufgaben ab dem 1. Januar 2016 angefallen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen der Logistik Neuwied sind erstmalig in 2016 entstanden. Sie setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

2016

Miete Logistikfahrzeuge	1.496.311,95 €
Miete Kastenwagen	25.842,04 €
Miete Poolfahrzeuge	26.275,20 €
Mieten und Pachten	7.854,00 €
Leiharbeitskräfte	458.349,96 €
Büromaterial	1.196,95 €
Zeitung, Fachliteratur	448,40 €
Aus- u. Fortbildung	2.940,00 €
KM-Entschädigung	477,28 €
And. so. Verwaltungsaufwendungen	7.279,30 €
Arbeitsmed. Dienst	5.301,01 €
Sicherheitstechnischer Dienst	7.080,51 €
Dienst-/Schutzbekleidung	22.148,20 €
Gebühren	169,40 €
Drucksachen	134,67 €
Gästebewirtung	317,39 €
Unfallversicherung	3.855,92 €
So. ordentl. Aufwand	420,00 €
Summe	2.066.402,18 €

Aus der beschriebenen Ergebnisentwicklung ergibt sich für die Mitglieder ein Ist-Umlagenbetrag in Höhe von 46.638.819,21 Euro (= ordentliche Aufwendungen 53.642.051,96 Euro ./. [privatrechtliche Entgelte = Verwertungserlöse 6.999.339,93 Euro] ./. sonstige ordentliche Erträge 3.892,82). Der Umlagenbetrag wird proportional zur angelieferten Menge auf die jeweiligen Verbandsmitglieder aufgeteilt.

alle Angaben in TEUR

	Summe	RSK	BN	NR	EMS
Ist-Umlage 2016	46.639	26.052	15.471	5.020	96
Plan-Umlage 2016	47.463	26.297	15.928	5.157	82
Ist-Umlage 2015	7.154	4.779	2.375		
Ist-PPK Erlöse 2016	-6.999	-4.065	-2.265		-669
Plan-PPK Erlöse 2016	-6.012	-3.501	-1.936		-574
Ist-PPK Erlöse 2015	-5.886	-3.797	-2.089		

Das Jahresergebnis des Zweckverbandes beträgt auf Grund der Umlagenerstattung durch die Verbandsmitglieder 0,00 Euro (Vj. 0,00 Euro).

Finanzrechnung

Der REK hat in 2016 für allgemeine Umlagen Zahlungen in Höhe von 659.055,70 Euro (Vj. 149.443,53 Euro) erhalten. Diese setzen sich aus den 12 Abschlagszahlungen des laufenden Geschäftsjahres in Höhe von insgesamt 430.300,00 Euro und der Nachzahlung aus Spitzabrechnungen aus 2015 in Höhe von 228.755,70 zusammen.

In 2016 hat der REK privatrechtliche Leistungsentgelte für Verwertungserlöse PPK in Höhe von 6.437.570,55 Euro (Vj. 6.173.282,08 Euro) erhalten. Diese setzten sich aus den Zahlungen der RSAG mbH in Höhe von 5.825.842,39 Euro und den Zahlungen der Firma Siegrist für die Papierverwertung der Mengen des Rhein-Lahn-Kreises in Höhe von 611.728,16 Euro zusammen.

Zahlungen für die Kostenerstattungen sind in Höhe von 46.565.069,71 Euro (Vj. 7.055.430,28 Euro) erfolgt. Diese setzen sich insbesondere zusammen aus 4.050.816,20 Euro für die Sperrmüllsortierung und 2.616.136,66 Euro für die Papiersortierung. Seit 2016 sind jeweils 12 Abschlagszahlungen für die Restmüllentsorgung in Höhe von 21.301.000 Euro, für die Bioverwertung in Höhe von 15.071.275 Euro und für die Abfuhr in Neuwied in Höhe von 3.579.070 Euro von den Mitgliedern geleistet worden. Die Zahlungen, die sich jeweils aus den Spitzabrechnungen für 2016 ergeben, werden erst in 2017 fließen.

Sonstige Einzahlungen entstanden durch eine Erstattung der Berufsgenossenschaft in Höhe von 3.880,92 Euro.

Im Jahr 2016 sind darüber hinaus erstmalig auch Auszahlungen für Personal in Höhe von 1.309.208,05 Euro für die Abfuhr in Neuwied entstanden.

An Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen wurden 48.498.887,24 Euro (Vj. 12.300.488,34 Euro) getätigt.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Auszahlungen für	
Sperrmüllverwertung	3.179.036,23 €
Weitergabe Verwertungserlöse PPK	6.549.136,93 €
Papiersortierung	1.990.582,53 €
PPK Verwert. Dritte	84.680,30 €
Transportkosten Papiersortierung	783.231,99 €
Verbrennung RM MVA	19.564.644,38 €
Verbrennung Reste SPM MVA	1.341.680,20 €
Kompostierung EMS	756.500,00 €
Kompostierung RSK	13.580.875,00 €
Kompostierung Dritte	695.943,30 €
Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	12.099,08 €
Einzahlungen für	
Sickerwasserentsorgung	-39.522,70 €
	48.498.887,24 €

Sonstige Auszahlungen erfolgten in Höhe von 2.010.659,21 Euro (Vj. 439.902,61 Euro). Unter anderem waren aufgrund der Übernahme der Restmüll- und Bioabfallsammlung für den Landkreis Neuwied ab dem 1. Januar 2016 1.309.883,04 Euro für Mietfahrzeuge sowie 436.600,75 Euro für Fremdpersonal aufzubringen. Darüber hinaus sind 123.451,67 Euro für Beratungsleistungen und 88.968,33 Euro für die Geschäftsbesorgung angefallen.

Insgesamt stieg der Finanzmittelbestand von 744.032,65 Euro um 1.846.822,38 Euro auf 2.590.855,03 Euro.

Vermögenslage

Im Anlagevermögen werden Geschäftsanteile des REK an der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) in Höhe von 628.363,81 Euro und Anteile an der MVA Bonn GmbH in Höhe von 781.918,67 Euro ausgewiesen. Hierfür wird eine Rücklage in Höhe der beiden Einlagen bilanziert.

Die weiteren Positionen im Bereich des kurzfristigen Vermögens und der Schulden ergeben sich aus den Tätigkeiten des gesellschaftlichen Zwecks und der Abgrenzung zum Stichtag.

C. Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Berichtszeitraumes sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Finanz- oder Ertragslage haben.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

a. Prognosebericht

Der REK plant vertragsgemäß für das Jahr 2017 mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Im Bereich der Kommunalanlieferungen sind für das Jahr 2017 insgesamt 425.600 Mg eingeplant. Das sind 290 Mg weniger als die Istmenge für 2016.

In der Verbandsversammlung am 23.11.2016 hat der REK die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen. Die in § 6 enthaltene Festsetzung der von den Mitgliedern aufzubringenden Umlage hat die Bezirksregierung Köln gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am 30.12.2016 genehmigt.

Die voraussichtliche Entwicklung des Verbandes ist von dem satzungsbedingten Ergebnis geprägt. Vertragsbedingt werden Unter- bzw. Überdeckungen durch die Verbandsmitglieder im Zuge der Nachkalkulation ausgeglichen.

b. Chancen und Risiken

Mit der Bildung des Zweckverbandes wird das gemeinsame Ziel verfolgt, die langfristige Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und der Kreise ökologisch nachhaltig und ökonomisch verträglich sicherzustellen.

Eine vollständige Umlage von Kosten aus der Erfüllung übertragener Aufgaben erfolgt an die Verbandsmitglieder als Leistungsempfänger. Somit trägt der Zweckverband kein wirtschaftliches Risiko. Die Geschäftsbesorgung in allen Bereichen erfolgt durch die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH unter Anwendung der Qualitätsmanagementvorgaben.

E. Berichterstattung über die öffentliche Zwecksetzung

Hinsichtlich der Berichterstattung zur Erfüllung der öffentlichen Zwecksetzung gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes festgestellt: Der REK hat mit der Durchführung der Entsorgung von Sperrmüll-, Restmüll- sowie Bioabfällen, der Sickerwasserreinigung, der Papierverwertung und der Sammlung von Restmüll- und Bioabfällen die öffentliche Zwecksetzung im Berichtsjahr 2016 erreicht.

F. Vertreter der Mitglieder in der Zweckverbandsversammlung

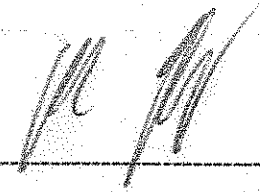
Funktion	Nachname	Vorname	Beruf	Wohnort	Partei	Kommune	gez. Sitzungsgeld
Stv. Vorsitzender	Albrecht	Werner	Beamter	Meckenheim	SPD	RSK	17,00 €
	Chauvistré	Norbert	Referent i. R.	Sankt Augustin	CDU	RSK	34,00 €
	Eickschen	Dr. Stephan	selbständig	Bonn	SPD	Bonn	43,00 €
	Ferdinand	Christoph	Dipl. Forstingenieur	Lahnstein	CDU	RLK	17,00 €
	Geske	Edith	Kommunalpolitikerin	Troisdorf	Grüne	RSK	34,00 €
Vorsitzender	Gold	Christian	Geschäftsführer	Bonn	CDU	Bonn	60,00 €
	Gundelach	Käthemarie	Lehrerin i. R.	Asbach	CDU	Neuwied	34,00 €
Geschäftsführer	Hallerbach	Achim	1. Kreisbeigeordneter	Neuwied		Neuwied	0,00 €
	Mendel	Volker	Bürgermeister	Harschbach	SPD	Neuwied	110,80 €
	Poppe	Brigitta	Oberlandwirtschaftsrätin	Bonn	Grüne	Bonn	43,00 €
Verbandsvorsteher	Puchtler	Frank	Landrat	Bad Ems		RLK	17,00 €
	Schnatz	Michael	Bürgermeister	Diez	SPD	RLK	74,00 €
	Schwarz	Christoph	Umweltdezernent	Königswinter	Grüne	RSK	0,00 €
	Spohr	Hans-Dieter	Dipl.-Ing.	Großmalmscheid	CDU	Neuwied	57,80 €
	Sridharan	Alexander	Oberbürgermeister	Bonn		Bonn	17,00 €
	Utermark	Birk	selbstständig	Bad Ems	FWG	RLK	133,60 €

Persönliche Stellvertreter von

Mitglied	Nachname	Vorname	Beruf	Wohnort	Partei	Kommune	gez. Sitzungs- geld
Puchler, Frank (stv. Verbands- vorsteher)	Bertram	Gisela	1. Kreisbeigeordnete	Nievern		RLK	0,00 €
Spohr, Hans-Dieter	Blank	Markus	Techn. Angestellter	Neuwied	CDU	Neuwied	0,00 €
Albrecht, Werner	große Deters	Folke	Büroleiter	Rheinbach	SPD	RSK	17,00 €
Gundelach, Kathemarie	Haardt	Peter	Berufssoldat	Bad Honnin- gen	CDU	Neuwied	0,00 €
Mendel, Volker	Haas	Birgit	Juristin	Harschbach	SPD	Neuwied	0,00 €
Schwarz, Christoph	Hahlen	Tim	KVD	Siegburg		RSK	0,00 €
Utermark, Birk	Hartmann	Bernd	Beamter	Gemmerich	SPD	RLK	0,00 €
Sridharan, Alexander (ab November 2016)	Heidler	Margarete	Stadtkämmerin der Bun- desstadt Bonn	Limburg	--	Bonn	0,00 €
Poppe, Brigitta	Heyer	Martin	Angestellter der Universität	Bonn	Grüne	Bonn	0,00 €
Ferdinand, Christoph	Keul	Heinz	selbstständig	Fachbach	CDU	RLK	0,00 €
Eickschen, Dr. Stephan	Klingmüller	Gabriele	Bürgermeisterin	Bonn	SPD	Bonn	0,00 €
Schwarz, Christoph	Kötterheinrich	Rainer	KBV	Siegburg	--	RSK	0,00 €
Schnatz, Michael	Kring	Hans- Josef	Beamter	Lykershausen	SPD	RLK	0,00 €
Hallerbach, Achim	Kurz	Dietmar	Abteilungsleiter	Neuwied		Neuwied	0,00 €
Chauvisstré, Norbert	Roth	Oliver	Berufssoldat	Troisdorf	CDU	RSK	0,00 €
Sridharan, Alexander (bis Mai 2016)	Wagner	Rüdiger	Beigeordneter Bundesstadt Bonn	Niederkassel	FDP	Bonn	0,00 €

Sridharan, Alexander (bis Oktober 2016)	Sander	Prof. Dr. Ludger	Stadtkämmerer der Bundes- stadt Bonn	Bonn	CDU	Bonn	0,00 €
Geske, Edith	Steiner	Ingo	GF	Wachtberg	Grüne	RSK	0,00 €
Sridharan, Alexander (ab Juni 2016)	Wiesner	Helmut	Dipl.-Ing. Raumplanung/Bau- assessor	Brühl	--	Bonn	0,00 €
Gold, Christian	Wehlus	Jürgen	Sachbearbeiter	Bonn	CDU	Bonn	0,00 €

Bonn, den 3. März 2017



Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
Rheinische Entsorgungs-Kooperation - REK -
Frank Puchtler
Landrat des Rhein-Lahn-Kreises

Allgemeine Auftragsbedingungen
PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Regelungen

1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

- 1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch PKF vorsehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen PKF und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12., 14. und 16.**
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.
- 1.4. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 1.5. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von PKF, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

2. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte ausgeführt.
- 2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung, der rechtlichen Beratung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z. B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z. B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist PKF nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 2.5. Bei etwaigen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.
- 2.6. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von PKF enthalten sind, können von PKF auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von PKF enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen PKF, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.
- 2.7. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II., III. und IV.

3. Vergütung

- 3.1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.2. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 3.3. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- 3.4. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird PKF den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. PKF und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.
- 3.5. PKF kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. PKF ist ferner berechtigt Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.
- 3.6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PKF auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von PKF gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass PKF auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und PKF von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- 4.3. Auf Verlangen von PKF hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von PKF formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von PKF angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4

oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist PKF nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn PKF von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

- 4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von PKF gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 5.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von PKF an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von PKF, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von PKF mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12., 14. und 16. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von PKF schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 5.3. Gegenüber einem Dritten haftet PKF in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12., 14. und 16. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 5.1 vorliegen.
- 5.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von PKF zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist PKF unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

6. Grundsatz der Schriftform

- 6.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von PKF schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet PKF nur, soweit sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.
- 6.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- 6.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von PKF Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 6.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 7.1. PKF bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- 7.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat PKF auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen PKF und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. PKF kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

- 8.1. PKF ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber PKF von dieser Schweigepflicht entbindet.
- 8.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf PKF Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 8.3. PKF ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrages anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 8.4. PKF ist international und national dem PKF-Netzwerk, einem Netzwerk eigenständiger und rechtlich unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten im PKF-Netzwerk zurückgreifen. PKF und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im PKF-Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuaufnahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten ("conflict of interest"). Hierfür werden der Name des Auftraggebers und die für die Identifizierung erforderlichen Daten (Firma, Branche) und die Art der Beauftragung auf Datenbanken des PKF-Netzwerks gespeichert. Sofern PKF in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des PKF-Netzwerks zusammenarbeitet, ist PKF befugt, darüber hinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Zusammenarbeit von PKF mit Dritten.
- 8.5. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist PKF berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen

sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.

8.6. Der Auftraggeber entbindet PKF hinsichtlich Nr. 8.4 und 8.5 von der Verschwiegenheitspflicht.

9. Übermittlung in elektronischer Form

- 9.1. PKF empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat.
- 9.2. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderungen oder Vernichtung der übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet PKF eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungssoftware an.
- 9.3. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet PKF nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen.

II. Gesetzliche Abschlussprüfung

10. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 10.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 10.2. PKF wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Darüber hinaus baut der Prüfungsansatz auf internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) auf, die in unserem PKF International Audit Manual festgelegt sind.
- 10.3. PKF wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird PKF die Verfahrenswesen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.
- 10.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von PKF, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.
- 10.5. Der Auftraggeber gewährt PKF nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 4.2. Die Prüfungshandlungen werden wie beruflich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z. B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.
- 10.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird PKF in beruflichem Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.
- 10.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch PKF geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von PKF. Hat PKF einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch PKF durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung PKF und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- 10.8. Widerruft PKF den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von PKF verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekannt zugeben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.
- 10.9. Der Auftraggeber erhält fünf Berichtsausfertigungen. Der Auftraggeber kann gegen Aufwendersersatz weitere Ausfertigungen verlangen.
11. Offenlegung
- 11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.
- 11.2. Sofern der Auftraggeber und PKF dies ausdrücklich im Auftragschreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird PKF den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.

- 11.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird PKF nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftragschreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- 12.2. Die Haftungsbeschränkung aus Nr. 12.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

III. Rechtliche Beratungsleistungen

13. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 13.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragschreibens sowie einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vergütungsvereinbarung eine höhere als die gesetzliche Vergütung schriftlich vereinbart werden kann.
- 13.2. Gegenstand des Auftragschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragschreiben vereinbarten Regelungen sowie die im Auftragschreiben enthaltene schriftliche Vergütungsvereinbarung.
- 13.3. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 13.4. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem einfach fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 14.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

IV. Steuerberatung/ Freiwillige Abschlussprüfung/ Sonstige Leistungen

15. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 15.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragschreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vergütungsvereinbarung eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung schriftlich vereinbart werden kann.
- 15.2. Gegenstand des Auftragschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragschreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.
- 15.3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gelten die Nr. 10. und 11. entsprechend.
- 15.4. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.
- 15.5. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 15.6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

16. Haftungsbeschränkung

- 16.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf 10 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 16.2. Ziffer 14.2 gilt entsprechend.